



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Mai/Juni 2010

Nummer 3

63. Jahrgang





Es ist für mich sehr bedenklich, dass die globalen wirtschaftlichen Entwicklungen fast schon regelmäßig mit negativen Nachrichten in unserer Medienlandschaft präsent sind. Wir haben angenommen, dass die durch die Banken- und Finanzschwierigkeiten ausgelöste Wirtschaftskrise fast überstanden sei und die Konjunkturprognosen bald wieder nach oben zeigen werden und wurden nun eines Besseren belehrt, als – ausgelöst durch die Situation in Griechenland – Mitteleuropa fast plötzlich mit Staatskrisen konfrontiert ist. Staaten

müssen Rettungspakete schnüren und niemand kann derzeit vorhersagen, wie sich diese Maßnahmen auf die Wirtschaft bzw. auch auf die Börsen auswirken werden und was noch alles auf uns zukommen kann. Eines scheint jedoch auch vor dem Hintergrund dennoch leicht nach oben zeigender Wirtschaftsprognosen klar zu sein: Ohne radikale Sparmaßnahmen könnte Europa in eine tiefe Wirtschaftskrise schlittern. Das gilt nach jüngsten Informationen auch für Österreich, wenngleich wir – wie auch der letzte Bericht über die Maastricht-Kriterien gezeigt hat – im Europavergleich noch im besseren Drittel stehen. Aber auch Österreich darf sich nicht zurücklehnen, sondern muss darauf achten, dass die öffentlichen Haushalte ausgabenseitig Einsparungspotentiale erschließen, da kurz- und vielleicht auch mittelfristig jedenfalls nicht mit erheblich steigenden Einnahmen gerechnet werden kann. Damit verbunden muss auch auf kommunaler Ebene befürchtet werden, dass die Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen nur leichte Tendenzen nach oben zeigen werden.

Aus diesen Gründen achtet der Steiermärkische Gemeindebund gerade in Begutachtungsverfahren sehr darauf, dass keine neuen zusätzlichen Belastungen für die Gemeindehaushalte entstehen. So haben wir uns auch ausdrücklich gegen die 14-malige Auszahlung der so genannten Mindestsicherung aussprechen müssen. Auch in den Paritätischen Kommissionen zur Festsetzung der Normkosten im Sozialbereich müssen wir immer wieder darauf achten, dass die notwendigen Leistungen auch finanzierbar bleiben. Hier gehen wir davon aus, dass durch das derzeit implementierte System ohne nachhaltige Reformen und neue Finanzierungsquellen, wie etwa die viel zitierte Pflegeversicherung, eine Situation eintreten wird, in der die gesetzlich festgelegten Ansprüche und Leistungen nicht mehr zur Gänze finanzierbar sein werden. Gerade in diesem Bereich haben wir eine hohe Erwartungshaltung an den künftigen Landesgesetzgeber und hoffen, dass nicht nur im Interesse der steirischen Gemeinden, sondern auch des Landes Steiermark als Zahler eines 60 %-Anteils der Kosten, Reformen umgesetzt werden.

Ein weiterer Bereich ist das Glücksspielrecht. Die Steiermark ist eines der wenigen Bundesländer, in dem auch in der Vergangenheit bereits „kleines Glücksspiel“ zulässig war, wodurch rund € 18 Mio. Jahreseinnahmen geteilt zugunsten des Landes Steiermark und der Gemeinden, in denen Glücksspiel stattgefunden hat, lukriert werden konnten. Durch das Glücksspielgesetz des Bundes tritt nun eine völlig neue Situation ein, da ein Teil der Glücksspielszene über bundesweit vergebene Lizenzen auch in der Steiermark abgedeckt werden wird. Auf politischer Ebene wird nun darüber diskutiert, ob und in welcher Form das kleine Glücksspiel weiterhin in der Steiermark zulässig sein soll. Im Hinblick darauf, dass mit einem Verbot des kleinen Glücksspiels in der Steiermark erhebliche Einnahmenverluste auf Gemeindeebene eintreten können, haben wir uns vor dem Hintergrund, dass der Spielerschutz auch im kleinen Glücksspiel gewährleistet sein wird, dafür ausgesprochen, das Glücksspiel in der Steiermark weiter als zulässig zu erklären.

Da der Sommer in diesem Jahr ein wenig auf sich warten lässt, hoffe ich, dass die kommenden Monate umso schöner werden und wünsche Ihnen allen schöne Ferien und eine gute Erholung und freue mich schon darauf, wenn wir uns am 9. und 10. September anlässlich des Österreichischen Gemeindetages in Graz wiedersehen werden.

Mit besten Grüßen

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuell im Mai und im Juni

Gemeindebund

- 4 Prof. Dietmar Pilz in Pension
- 9 Kommunale Sommergespräche

Steuern & Finanzen

- 5 Aktuelles aus dem Steuerrecht
- 6 Kommunalsteuer: Auch Nullerklärungen müssen eingereicht werden!
- 8 VwGH: „Halten“ von „Testapparaten“ unterliegt der Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate

Recht & Gesetz

- 10 Die Haftung der Gemeinde
- 13 Elektronische Abfalldokumentation ist verpflichtend
- 14 Kosten sparen mit dem neuen Raumordnungsgesetz?

Umwelt

- 17 333 Biotope des Naturschutzbundes
- 18 Mehr Bewusstsein für den Lebens- und Erlebnisraum Mur

Land & Gemeinden

- 20 Neues Zentrum für Regionalwissenschaften der Universität Graz
- 20 15 Jahre Steiermark Haus in Brüssel
- 20 Kindersicherer Bezirk
- 21 Angebot zur Ausbildung von ZukunftsmentorInnen
- 21 Gestärkt aus dem Sommer
- 23 Kurzmeldungen

Gesunde Gemeinde

- 22 Gesunde Ökoregion Kaindorf
- 24 Index der Verbraucherpreise
- 24 Impressum

Wirtschaftlich schwierige Zeiten erfordern eine überlegte Ausgabenpolitik

Nach Durchführung der konstituierenden Sitzungen freue ich mich, dass ich nunmehr allen neu im Amt angelobten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie allen neuen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten als Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes persönlich und herzlich zur Wahl gratulieren kann. Es ist sehr erfreulich, dass wieder qualifizierte und hochmotivierte Mandatäre dazu bereit sind, in den Gemeinden durch ihr Engagement und ihren Arbeitsinsatz mitzuwirken und mitzugestalten. Das ist in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, in denen finanzielle Nöte und die Notwendigkeit zu Einsparungen unseren Alltag bestimmen, nicht immer selbstverständlich. Gerade deshalb gebührt Ihnen allen besondere Anerkennung.

Auch wenn die Wirtschaftsdaten des Bundes und damit verbunden auch die Gemeindeeinnahmen aus den Bundesabgaben in den letzten Monaten eine geringfügige positive Tendenz gezeigt haben, so muss uns doch bewusst sein, dass in der näheren Zukunft keine Entspannung zu erwarten ist. Dazu kommt, dass die regionale Wirtschaft in der Steiermark natürlich auch von der Wirtschaftskrise betroffen ist und dementsprechend bedingt durch höhere Arbeitslosenzahlen Rückgänge aus dem Titel der Kommunalsteuer zu verbuchen sind.

All diesen Entwicklungen stehen vielfache administrative und finanzielle Mehrbelastungen gegenüber, die gerade Bereiche wie das Sozialwesen, Kinderbetreuung und Bildungswesen betreffen, in denen sich nicht nur die Kosten, sondern insbesondere auch die Fallzahlen erhöhen. Die Änderungen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen oder aber auch natürliche Entwicklungen steigen von uns unbeeinflussbar und bringen uns zusätzlich erheblich unter Druck.

Gerade auch aus diesem Grund habe ich mich immer und dezidiert gegen die 14malige Auszahlung der Mindestsicherung ausgesprochen, da in wirtschaftlich angespannten Zeiten gewährleistet sein muss, dass es in einem ohnehin sehr gut ausgebildeten sozialen System nicht durch neue Regelungen zu unbeeinflussbaren und nicht vorhersehbaren Kostenfolgen kommen kann.

Aus diesen Gründen werde ich wie bisher auch in der Zukunft alle politischen Spitzenvertreter auf Grundlage fundierter Daten über die wirtschaftliche Situation der steirischen Gemeinden informieren und Beiträge bis hin zur Änderung der Rechtslage zur Verbesserung der Situation einfordern.

Ein besonderes Anliegen in diesem Zusammenhang war und ist es mir, die nicht gerechte Verteilung der Geldmittel aus dem Finanzausgleich zwischen den Bundesländern zu bekämpfen. Es ist für mich nach wie vor nicht einsehbar, dass ein Bürger in Westösterreich oder in Wien in wirtschaftlicher Hinsicht mehr wert sein soll als ein Bürger in der Steiermark, wodurch im Durchschnitt über alle Größenklassen je Einwohner in steirischen Gemeinden rund EUR 100,00 weniger im Gemeindegeldbeutel verbleiben.

Ich lade Euch alle ein, mich in den nächsten fünf Jahren bei diesen wichtigen Anliegen für die steirischen Gemeinden parteiunabhängig weiterhin so zu unterstützen, dass wir gemeinsam eine Verbesserung der Situation für die steirischen Gemeinden erreichen. Nur dann, wenn die Rahmenbedingungen und die finanzielle Ausstattung der Gemeinden stimmen, können wir auf kommunaler Ebene jene Leistungen erbringen, die die Bürger von uns nicht nur erwarten, sondern auch dringend benötigen.

Sehr herzlich lade ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevandatsmandatäre und Gemeindebediensteten auch zum diesjährigen Österreichischen Gemeindevandatskongress ein, der am 9. und 10. September in Graz stattfinden wird. Heuer ist der Steiermärkische Gemeindebund für die Organisation dieser größten kommunalpolitischen Tagung Österreichs verantwortlich und es würde uns freuen, wenn alle steirischen Gemeinden vertreten sind.

Ich wünsche Euch erholsame Ferientage und einen schönen, möglichst unwetterfreien Sommer.

Euer




**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Steiermärkischen
Gemeindebundes**

Der Gemeindebund wird alle politischen Spitzenvertreter des Landes mit Hilfe fundierter Daten über die prekäre wirtschaftliche Lage der steirischen Gemeinden informieren und eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation einfordern.

Ich rufe alle steirischen Gemeinden auf, uns bei diesen wichtigen Anliegen zu unterstützen.

Prof. Dietmar Pilz in Pension

Mit 31. Mai 2010 hat Prof. Dietmar Pilz nach über 34 Dienstjahren im Steiermärkischen Gemeindebund durch Pensionierung sein aktives Berufsleben beendet.

Geboren am 27. März 1944 in Gallenfels, verbrachte er seine Kindheit in Kärnten. Gymnasium und Matura absolvierte er bereits in Graz, wo er seinen beruflichen Werdegang im „Gehobenen Betriebsprüfungsdienst“ des Finanzamts Graz-Stadt begann. 1974 wurde er zum gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Buch- und Rechnungswesen bestellt.

Im Jänner 1976 trat er seinen Dienst als Leiter der Finanzabteilung im Steiermärkischen Gemeindebund an. Seither war Dietmar Pilz gefragter und geschätzter Berater der steirischen Gemeinden in allen Bereichen des Finanz- und Steuerrechts, war Vortragender an der Gemeindeverwaltungsschule und Vertreter des Gemeindebundes in zahlreichen Gremien des Landes. Seit Herbst 1995 war Dietmar Pilz auch Landesgeschäftsführer-Stellvertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes.

Durch sein Fachwissen und sein großes

Engagement konnte er sich eine breite Anerkennung im ganzen Land und über seine Grenzen hinaus erwerben.

Seit vielen Jahren ist er Finanzexperte des Österreichischen Gemeindebundes, seine Beiträge, Berechnungen und Überlegungen rund um Finanzthemen sind gefragt und seine Meinung hat stets besonderes Gewicht. In allen Finanzausgleichsverhandlungen der letzten zwei Jahrzehnte vertrat er die Interessen der österreichischen Gemeinden mit spürbaren positiven Ergebnissen und Erfolgen für die kommunale Ebene. Sein umfangreiches Wissen und seine Tätigkeit äußern sich außerdem in vielen Publikationen und Artikeln von Fachzeitschriften im In- und Ausland.

In Würdigung seiner Verdienste in über 25 Jahren Arbeit für die österreichischen Gemeinden wurde ihm im Jahre 2004 der Titel „Professor“ verliehen.

Der „Privatmensch“ Dietmar Pilz schöpfte seine Kraft für die verantwortungsvolle Funktion vor allem aus seiner Familie, seine Söhne und Enkelkinder sind sein ganzer Stolz. Wandern und Lesen sind ebenso seine Hobbys wie die Beschäftigung mit Kunst, Kultur und Reisen.



Der Steiermärkische Gemeindebund dankt Prof. Dietmar Pilz für sein Jahrzehnte langes positives Wirken zum Wohle der Gemeinden, für die gute Zusammenarbeit und die persönliche Verbundenheit.

Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihm das denkbar Beste, vor allem noch viele Jahre in Gesundheit und Aktivität, damit er sich all jene Wünsche erfüllen kann, deren Realisierung er sich für die Zeit seines Ruhestandes vorgenommen hat!



Mit dem Wanderpanther nach
Kirchberg an der Raab

Freitag, 20. August 2010,
ab 12:30 Uhr

Am 20. August lädt Kommunal-s gemeinsam mit dem Gemeinde-Expertenetzwerk, dem Steiermärkischen Gemeindebund und weiteren Partnern wieder zum traditionellen steirischen Bürgermeisterwandertag ein. Alle BürgermeisterInnen, VizebürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, Gemeindeverantwortliche und GemeindemitarbeiterInnen sind herzlich eingeladen, dem Wanderpanther auf seiner Wanderung im Herzen des Raabtales zu folgen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin unbedingt vor!

Nähere Informationen auf www.kommunales.at oder unter 0316/32 19 50 -215

Veranstaltet vom Gemeinde-Expertenetzwerk:



Unterstützt von:



Gemeinde
Kirchberg an der Raab





Robert Koch,
Steiermärkischer Gemeindebund

Aktuelles aus dem Steuerrecht

BMF-Erinnerungsschreiben zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Unternehmer haben gemäß § 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 i. d. F. BGBl. I Nr. 135/2009 (UStG 1994), in allen Fällen monatlich (Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter € 30.000 vierteljährlich) Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) zu erstellen (aktuelle Rechtslage; Änderungen ab 2011!). Der Bundesminister für Finanzen hat dazu mit Verordnung BGBl. II Nr. 462/2002 festgelegt, dass diese Voranmeldung bei einem Vorjahresumsatz bis zu € 100.000 nicht beim Finanzamt eingereicht, sondern nur bei den Aufzeichnungen des Unternehmers abgelegt werden muss, wenn die Vorauszahlungen laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden. Wenn ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze getätigt werden, müssen ebenfalls keine UVA eingereicht werden, wenn sich keine Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum ergibt (auch wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres € 100.000 überstiegen haben). Kürzlich hat jedoch das BMF Erinnerungsschreiben zur Einreichung von UVA versendet – und zwar auch an solche Steuerpflichtige, welche weniger als € 100.000 Vorjahresumsatz erzielt haben und daher keine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung einreichen müssen. Das BMF hat mittlerweile klargestellt, dass dieses Erinnerungsschreiben keine Verpflichtung zur Einreichung einer monatlichen UVA darstellt und in jenen Fällen, wo keine Pflicht zur Einreichung monatlicher UVA besteht, auch keine steuer- oder finanzstrafrechtlichen Folgen hat: Das Schreiben des BMF wäre nur als Hinweis auf bestehende Verpflichtungen zur Einreichung von UVA gedacht gewesen.

Abgabenänderungsgesetz 2010: Auswirkungen ab 2011 auf UVA und USt-Erklärung

Das Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010) wurde am 20. 5. 2010 vom Nationalrat beschlossen, wobei nach Debatte im Finanzausschuss des Nationalrates im UStG 1994 noch zwei weitere weder im Ministerialentwurf noch in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderun-

gen gesetzlich verankert werden sollen: Unternehmer mit Vorjahresumsätzen zwischen € 30.000 und € 100.000 (bisherige Obergrenze: € 30.000) können Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich (anstatt bisher monatlich) erstellen und müssen diese auch elektronisch einreichen (FinanzOnline). Diese Neufassung des § 21 Abs. 2 UStG 1994 wird erstmals auf Voranmeldungszeiträume, welche nach dem 31. 12. 2010 beginnen, anzuwenden sein.

Derzeit sind Kleinunternehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 (Umsätze im Veranlagungszeitraum höchstens € 30.000; unter den weiteren Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 UStG 1994) auch von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung befreit, wenn sie im Veranlagungszeitraum höchstens € 7.500 Umsatz erzielt haben. Erstmals für die Veranlagung des Kalenderjahres 2011 wird diese Grenze (durch eine Änderung im § 21 Abs. 6 UStG 1994) nun auf € 30.000 angehoben.

Beide Änderungen waren bis zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

GPLA bei Gemeinden über 2.000 Einwohner: DB-Pflicht seit Mai/Juni 2008 (FLAF)

Das Jahr 2008 wird seit Mai 2009 vom GPLA-Prüfungsgeschehen erfasst. Mit der Novelle zum FLAG 1967, BGBl. I Nr. 103/2007, wurden die Bestimmungen über die Befreiung der Selbstträgerschaft vom Dienstgeberbeitrag (DB) u. a. für Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern mit Wirkung vom 1. 6. 2008 aufgehoben (§ 55 Abs. 11 lit. b FLAG 1967). Aus lit. e der vorgenannten Bestimmung und unter Beachtung der lohnsteuerlichen Auslegung des Zuflussprinzips ergibt sich, dass der DB bereits erstmals für im Kalendermonat Mai 2008 zugeflossene Arbeitslöhne zu entrichten ist, wenn diese (z. B. per 1. oder 15. Juni fälligen Juni-) Bezüge regelmäßig Mitte bzw. Ende des Vormonats ausgezahlt wurden (werden). Eine Klarstellung enthält die mit 29. 5. 2008 datierte Information des Bundesministeriums für Finanzen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft mit 1. 6. 2008 (Zl: SZK-110900/0005-PM/2008), welche beim Steiermärkischen Gemeindebund angefordert werden kann.

BAO: Gemeindeabgabenrückstände und Exekutionsführung gegen juristische Personen

Juristische Personen (z. B. GmbH) werden durch den oder die im Firmenbuch genannten Vertreter vertreten. Vertreter haben gemäß § 80 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2010 (BAO), alle Pflichten zu erfüllen, welche den von ihnen Vertretenen – also den juristischen Personen – obliegen und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. § 9 BAO sieht vor, dass diese Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben jedoch nur insoweit haften, als die Abgaben infolge schuldhafter Pflichtverletzung nicht eingebracht werden können. Die derart konstruierte Ausfallhaftung setzt also voraus, dass die Abgabe beim Primärschuldner (somit bei der juristischen Person) objektiv uneinbringlich ist, weiters eine schuldhaftige Pflichtverletzung zumindest eines Vertreters vorliegt und dieser Vertreter mittels rechtsmittelfähigen Haftungsbescheides zur Haftung für die Abgabe herangezogen worden ist. Eine „direkte“ Exekutionsführung gegen Vertreter für Schulden der vertretenen juristischen Person ist rechtswidrig.

BAO: „Elektronische“ Anbringen in Gemeinden ohne Homepage

Sollte eine Gemeinde entweder keine Homepage betreiben oder trotz des Betriebens einer Homepage im Sinne des § 86b Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2010 (BAO), keine technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Parteien bekannt machen, dürfen Parteien deren Anbringen, welche nach den Abgabenvorschriften schriftlich einzubringen sind, in jeder technisch möglichen Form einbringen. Nur wenn „besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind“, ist die Einbringung per E-Mail unzulässig. Letzteres betrifft z. B. auf Bundesebene die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen oder

Fortsetzung Seite 6

auf Gemeindeebene die Einreichung der Kommunalsteuererklärungen, welche zwingend im Wege des Verfahrens FinanzOnline einzubringen sind (Ausnahmen nur laut Verordnung des BMF).

BAO: Zustellungen schriftlicher Erledigungen an mehrere Personen, welche gemeinsam eine Abgabe schulden

Wenn der Abgabenbehörde ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben wurde, ist an diesen zuzustellen. Wenn kein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben wurde, genügt die Zustellung an eine dieser Personen, wenn die schriftliche Ausfertigung folgenden Hinweis aufweist:

„Hinweis: Diese schriftliche Ausfertigung ist an mehrere Personen gerichtet, welche dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder welche gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind und welche der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben haben: Daher gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2010 [BAO]).“

BAO: Verzinsungsbeginn bei Zahlungserleichterungen

Nach der seit 1. 1. 2010 für Gemeindeabgaben geltenden Rechtslage, somit unter Heranziehung des § 212 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 212b Z. 1 und 2 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2010 (BAO), fallen Stundungszinsen (d. h. Zinsen für Stundungen und Ratenzahlungen) in Höhe von 6 % pro Jahr bereits ab dem Zeitpunkt an, wo ein Zahlungserleichterungsansuchen bei der Abgabenbehörde einlangt. Und zwar unabhängig davon, ob das Zahlungserleichterungsansuchen dann in weiterer Folge bewilligt oder abgewiesen wird. Ausnahmen: Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten, die (insgesamt) nicht den Betrag von € 200 übersteigen, werden nicht verzinst; Stundungszinsen, welche nicht den Betrag von € 10 erreichen, sind nicht festzusetzen. Auch fallen – falls einmal ein Zahlungserleichterungsansuchen sehr früh einlangen sollte – vor Eintritt der Fälligkeit der Abgabe noch keine Zinsen an.

Kommunalsteuer: Auch Nullerklä

Rechtsgrundlagen der elektronisch einzureichenden Kommunalsteuererklärung

Schon seit Inkrafttreten des Kommunalsteuergesetzes 1993 in seiner Urfassung (BGBl. Nr. 819/1993) haben alle Unternehmer im Sinne des § 3 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009 (KommStG 1993), gemäß § 11 Abs. 4 leg. cit. für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres eine Kommunalsteuererklärung an die jeweilige(n) Betriebsstättengemeinde(n) abzugeben, was seit dem „Erklärungsjahr“ 2005 elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline zu erfolgen hat.

In dieser Erklärung muss die gesamte auf das Unternehmen entfallende Kommunalsteuerbemessungsgrundlage, aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden, enthalten sein.

Letztendlich ist im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde binnen einem Monat ab Schließung dieser Betriebsstätte an diese Gemeinde *zusätzlich* eine Kommunalsteuererklärung einzureichen.

Von der bundesgesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 4 fünfter Satz KommStG 1993 ausgehend hat der Bundesminister für Finanzen mit BGBl. II Nr. 257/2005 vom 23. 8. 2005 seine Verordnungsermächtigung in Anspruch genommen, Inhalt und Verfahren dieser seit 2005 elektronisch zu übermittelnden Kommunalsteuererklärung(en) festzulegen.

In § 4 der erwähnten Verordnung ist geregelt, dass Kommunalsteuererklärungen – abgesehen von noch zu erwähnenden Ausnahmen – seit dem „Erklärungsjahr“ 2005 ausschließlich im Wege des Verfahrens FinanzOnline zu übermitteln sind.

Ausnahme Zulässigkeit, Form und Inhalte der Papiererklärungen

Als Ausnahme von der o. a. grundsätzlich elektronischen Einreichungspflicht der Erklärungen ist in § 11 Abs. 4 KommStG 1993 festgelegt, dass ein Unternehmer, wenn ihm mangels technischer Voraussetzungen die elektronische Übermittlung „unzumutbar“ ist, die Kommunalsteuererklärung unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes zu übermitteln hat. Die vorerwähnte Verordnung präzisiert, dass ein Steuerpflichtiger nur in jenen

Fällen die Steuererklärung nicht elektronisch einzureichen hat, wenn er über keinen Internetanschluss verfügt oder einen Vorjahresumsatz von weniger als € 100.000,00 erzielt hat (§ 2 der erwähnten Verordnung). § 3 dieser Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass für diese ausnahmsweise einzureichende „Papiererklärung“ der unter der Internetadresse www.bmf.gv.at zur Abfrage bereit gehaltene Vordruck der Kommunalsteuererklärung (KommSt1 bzw. KommSt2) zu verwenden ist, welchen die Gemeinden den Steuerpflichtigen auf Antrag ausgedruckt zur Verfügung zu stellen haben.

Unter einer gesetzeskonform und ordnungsgemäß eingereichten „Papier“-Kommunalsteuererklärung ist natürlich nur eine vollständig ausgefüllte Erklärung zu verstehen, d. h. es müssen alle „verlangten“ (am Formblatt vorgesehenen) Formulardaten ausgefüllt sein, weshalb unter anderem die Finanzamts-Steuer Nummer, alle relevanten Gemeindekennziffern, alle Bemessungsgrundlagen sämtlicher Betriebsstättengemeinden in Österreich ausgefüllt und eine rechtsverbindliche Unterfertigung der eingereichten Papiererklärung vorhanden sein müssen.

Was geschieht mit den Papiererklärungen weiter?

Für die derart (ausnahmsweise) in Papierform erhaltenen Kommunalsteuererklärungen besteht für die Gemeinden seit 20. 1. 2003 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Teilstriche 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 453/2002 vom 13. 12. 2002, die Verpflichtung, die entsprechenden Erklärungsdaten im Wege des Verfahrens FinanzOnline (entweder im Dialog- oder im Datenstromverfahren) an die Finanzverwaltung des Bundes zu übermitteln. Dabei handelt es sich unter anderem ausdrücklich um die jährliche Bemessungsgrundlage gemäß § 5 KommStG 1993 in Euro sowie um die Finanzamts- und Steuernummern. Nachdem der Bundesminister für Finanzen die näheren Details zur Datenübermittlung aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung verordnet hat, sind die Abgabepflichtigen ebenso gesetzlich verpflichtet, diese von den Gemeinden benötigten Daten offen zu legen.

Ein weiterer und sehr wesentlicher Sinn dieser elektronischen „Datensammlung“ besteht darin, dass die Kommunalsteu-

ungen müssen eingereicht werden!

erklärungsdaten am Server des Bundesrechenzentrums verwaltet (und für diverse Rechenmodelle und Risikoanalysen zur Prüfungsfallauswahl herangezogen) und im Falle einer gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) dem GPLA-Prüfer seitens der Finanzverwaltung oder seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers zur Verfügung gestellt werden können. Von Daten, welche für die Fallauswahl und für Prüfungen sinnvoll verwendbar sind, profitieren auch die Gemeinden.

Pflicht zur Einreichung und Sinn von Nullerklärungen

Hat die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage eines Unternehmens im gesamten Erklärungszeitraum nie den (bis zur Grenze von € 1.460,00 abzugsfähigen) monatlichen Freibetrag von € 1.095,00 überstiegen, ist keine Kommunalsteuer entrichten.

Letztlich ändert sich aber dadurch an der Pflicht zur Einreichung einer Kommunalsteuererklärung nichts, denn diese Erklärungsverpflichtung gilt ja grundsätzlich für alle Unternehmen – und zwar vollkommen unabhängig vom Erklärungsbetrag, sodass auch eine Bemessungsgrundlage und eine Kommunalsteuer mit dem Wert „0,00“ erklärungs-pflichtig bleiben.

So wurde anlässlich der Einführung der elektronischen Kommunalsteuererklärung genau aus diesem Grunde ausdrücklich auch der Wert „0,00“ im Verfahren FinanzOnline sowohl als erklärungs-pflichtige Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlage als auch als erklärter Steuerwert freigegeben.

Technisch und rechtlich sind damit die Voraussetzungen für Kommunalsteuer-Nullerklärungen geklärt – doch worin liegen nun Sinn und Wichtigkeit einer solchen Nullerklärung? Zum einen kann die betreffende Gemeinde anhand einer eingereichten Nullerklärung feststellen, dass „die ausständige“ Abgabenerklärung eingereicht wurde (und dass diese nicht bloß fehlt). Die Gemeinde hat danach auch die Möglichkeit, die Richtigkeit der eingereichten Erklärung bzw. Nullerklärung mittels elektronischer Akteneinsicht im Wege des Verfahrens FinanzOnline durch Abgleich mit den entrichteten Dienstgeberbeiträgen grob vorzuprüfen. Mit der im Wege des Verfahrens FinanzOnline (entweder vom Abgabepflichtigen oder von der Gemeinde) eingege-

benen Kommunalsteuererklärung wird des Weiteren ein Berechtigungsfreigabebezug zwischen der betreffenden Gemeindekennziffer und der Finanzamt-Steuer Nummer des Betriebes geschaffen, welcher unter anderem auch bewirkt, dass die GPLA-PrüferInnen deren Prüfungsergebnisse zu einer bestimmten Steuernummer an diese betreffende (Betriebsstätten-) Gemeinde „zurück“ übermitteln können.

Immer wieder wird seitens der Gemeinden von Widerstand gegen die Verpflichtung zur Einreichung einer Kommunalsteuer-Nullerklärung berichtet – und zwar gerade von den sehr kleinen Unternehmen, welche diese den „zusätzlichen“ administrativen Aufwand, dessen Sinn nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, manchmal nur sehr ungern erbringen.

Rechtlich ist dies aber unabdingbar vorgesehen und ist die verpflichtend einzureichende Nullerklärung als ausschließlich bundesrechtlich geregelte Verfahrensordnung auch von den Gemeinden zwingend zu vollziehen. Aus den vorgenannten Gründen ist aber ersichtlich, dass die Einreichung der Kommunalsteuererklärung darüber hinaus auch für die „Freischaltung“ der elektronischen Kommunikationswege rund um die GPLA „operativ wirksam“ und daher faktisch notwendig ist.

Vorgehensweise im Fall der Nichteinreichung einer Kommunalsteuererklärung

Sollte eine Kommunalsteuererklärung nicht fristgerecht eingereicht werden (und dies soll nach Berichten aus Gemeinden durchaus eine Quote von bis zu 30 % aller Unternehmen betreffen), kann die Abgabenbehörde im Sinne des § 111 BAO unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, innerhalb welcher die Erklärung nachzureichen ist, eine Zwangsstrafe in konkreter Höhe (bis zu € 5.000,00) androhen. Die Androhung der Zwangsstrafe ist nicht gesondert rechtsmittel-fähig; die Festsetzung der Zwangsstrafe erfolgt in einem rechtsmittelfähigen BAO-Abgabenbescheid.

Ohne jeglichen Spielraum (!) müsste der Bürgermeister als zuständige Abgabenbehörde eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten, wenn eine Kommunalsteuererklärung nicht termin-gemäß eingereicht wird: Ob im Einzelfall die nicht termingemäße Einreichung der Kommunalsteuererklärung als *vorsätz-*

liche und damit als gemäß § 15 Abs. 3 KommStG 1993 zu ahndende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 zu bestrafen ist oder nicht, hat die Strafbehörde selbst zu beurteilen, doch sind z. B. (dokumentierte) unbeachtete Aufforderungen und Erinnerungen der Gemeinde, eine Abgabenerklärung einzureichen, schon ein deutliches Indiz dafür.

Sollten außerhalb der Nichteinreichung der Kommunalsteuererklärung auch weitere abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten verletzt werden, welche zur Verkürzung der Kommunalsteuer führen, sind derartige Verwaltungsübertretungen bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages (maximal € 25.000,00) und bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages (maximal € 50.000,00) bedroht.

Einerseits bestehen nun verfahrensrechtlich diese erwähnten Zwangs- bzw. Verwaltungsstrafmaßnahmen als Möglichkeit, dem erforderlichen Gesetzesvollzug Nachdruck zu verleihen; andererseits gibt es – auch im Fall der weiteren Nichtmitwirkung – notwendigerweise auch inhaltlich weiter führende Maßnahmen: Es können Bedenkenvorhalte ausgesendet werden und es kann die Offenlegung relevanter Daten – etwa der Anzahl und Gehälter der beschäftigten Dienstnehmer in einem bestimmten Zeitraum verlangt werden. Daneben bestehen noch zwei weitere Nachschau- und Prüfungsmöglichkeiten, um die Höhe der (nicht erklärten) Kommunalsteuerbemessungsgrundlage amtswegig zu ermitteln: Zum Einen kann (über den Vertreter des Gemeindebundes im GPLA-Regionalbeirat des entsprechenden Bundeslandes) eine (für die Gemeinde nicht kostenpflichtige) GPLA-„Bedarfsprüfung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 siebenter Satz KommStG 1993 angeregt werden, auf deren Durchführung seitens der Gemeinde kein Rechtsanspruch besteht. Die GPLA umfasst neben der Prüfung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage auch die Feststellung bzw. Prüfung der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeitragsgrundlagen, der Arbeiterkammerumlage, des Wohnbauförderungsbeitrages, des Dienstgeberbeitrages und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag – und dies hinsichtlich aller Betriebsstätten eines Unternehmens in Österreich.

Fortsetzung Seite 8

Hiervon abweichend präsentiert sich eine gemeindliche Nachschau nach der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (statischer Rechtsverweis des Bundesgesetzgebers!) im Sinne des § 14 Abs. 1 achter Satz Kommunalsteuergesetz 1993 als verhältnismäßig harmlos und keinesfalls als überschießend erscheinende Maßnahme: Hier könnte die betreffende Gemeinde eine Nachschau durchführen (oder durch beauftragte und bei der Gemeinde vereidigte Organe aus dem Personalstand des Steiermärkischen Gemeindebundes durchführen lassen) – mit dem Vorteil, dass die Feststellung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage(n) zum vereinbarten sehr zeitnahen Prüfungszeitpunkt verbindlich stattfinden wird. Weiters wird die Nachschau in aller Regel mit der Einreichung der ausständigen Kommunalsteuererklärung – und zwar im Wege einer „Nachtragserklärung“ abgeschlossen, welche dann keine weiteren Festsetzungshandlungen der Gemeinde mehr erfordert.

Verwaltungspraxis

Reicht das Verständnis der berufsmäßigen Parteienvertreter einer seit dem Erklärungsjahr 1994 unverändert erforderlichen Nullerklärung in grundsätzlicher Kenntnis der Rechts- und Sachlage längst schon so weit, dass diese Erklärungen praktisch ohne Ausnahmen fristgerecht eingereicht werden, erschließen sich für steuerlich weniger interessierte „kleinere“ Unternehmer diese oben beschriebenen „dahinter stehenden“ Verwaltungszusammenhänge und die technisch daran knüpfenden Folgen natürlich weniger. Die geltende Rechtslage erfordert jedoch im Sinne einer geordneten Verwaltung zwingend auch die Einreichung allfälliger Kommunalsteuer-Nullerklärungen: Speziell im Sinne der erforderlichen Freigabebezüge „Gemeidekennziffer und Steuernummer“ muss den Gemeinden dringendst empfohlen werden, wirklich auch alle „Nullerklärungen“ einzufordern (und in Papierform erhaltene Erklärungen und Nullerklärungen auch *unbedingt* in FinanzOnline einzugeben!), da ansonsten die GPLA-PrüferInnen über keine technische Schiene verfügen, allfällige von einer Nullerklärung abweichende Prüfungsergebnisse (über FinanzOnline) an die betroffene Gemeinde „zurück zu melden“.

VwGH: „Halten“ von „Testapparaten“

In den Steirischen Gemeindenachrichten 3/4/2009, 12 f, wurde in einem ausführlichen Artikel zum Vollzug des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 192/1969, nunmehr i. d. F. LGBl. Nr. 13/2010), im Hinblick auf die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe unter anderem der Begriff der Geldspielapparate definiert (siehe Abschnitt „Begriff der Geldspielapparate; Bestimmungen“): Demnach gelten alle Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste (also nicht nur direkt um Geld) gespielt wird, als Geldspielapparat und ist es unerheblich, ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird bzw. ändert sich nichts an der (lustbarkeitsabgaberechtlichen) Gerätequalifikation, auch wenn angekündigt oder darauf hingewiesen wird, dass die Erzielung eines Gewinns ausgeschlossen sei.

Bereits in den Steirischen Gemeindenachrichten 4/2008, 4 ff, wurde konkret zu als „Testgeräten“ bezeichneten Apparaten eine klare rechtliche Position eingenommen: „Außerdem scheinen sich einige Aufsteller gegenüber manchen Gemeinden erfolgreich den im Veranstaltungsgesetz nicht definierten Gerätetyp des ‚Testgeräts‘ ausgedacht zu haben, wobei es sich vollkommen unspektakulär ganz einfach um einen in mehrfacher Hinsicht nicht bewilligten Geldspielapparat handelt. Nachdem aber die ‚Aufschrift‘ Testgerät die Bewilligungsplakette im Sinne des § 34 Abs. 8 Veranstaltungsgesetz nicht zu ersetzen und das Gerät in keinsten Art und Weise zu legalisieren und auch seine Aufstellung nicht zu legitimieren vermag, sind diese Geräte einerseits während ihrer bereits zurück gelegten Aufstellungsdauer natürlich uneingeschränkt lustbarkeitsabgabepflichtig und ab ihrer Entdeckung vom Bürgermeister zu entfernen (§ 30b Abs. 1 Veranstaltungsgesetz).“

Dementsprechend hat der Steiermärkische Gemeindebund auch bei den von seiner Prüfungsabteilung durchgeführten Lustbarkeitsabgabe-Nachschaun die Ansicht vertreten, dass ein als „Testgerät“ aufgestelltes Gerät, welches ohne Geldeinsatz (z. B. gegen bei der Kellnerin gratis erhältliche Spieljetons) betrieben hätte werden können und welches als Gewinn nur Freispiele ermöglicht hätte, ein „gewöhnlicher“ lustbarkeitsabgabepflichtiger Geldspielapparat sei – und zwar „rückwirkend“ (bis zur Grenze der Bemessungsverjährung) ab Aufstellungsbeginn. Diese Ansicht führte in weiterer Folge zu einem

bis zum VwGH reichenden Rechtsstreit, welcher kürzlich zu Gunsten unserer Mitgliedsgemeinde, einer südsteirischen Bezirkshauptstadt, entschieden wurde.

VwGH-Erkenntnis 2009/17/0204 vom 17. 2. 2010

Der VwGH ist nun in diesem aktuellen Erkenntnis vollinhaltlich der oben beschriebenen Ansicht gefolgt; maßgeblich sind bzw. waren dabei folgende begründende Überlegungen des Höchstgerichts:

„Dass die gegenständlichen Apparate in den in Rede stehenden Räumlichkeiten aufgestellt und somit gehalten wurden, wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht in Abrede gestellt. Sie bestritt lediglich, dass es sich bei den aufgestellten Geräten um Geldspielapparate handelte, da die Apparate (zum Teil) nur zu Testzwecken betrieben worden seien; es sei kein Geldeinsatz möglich gewesen und dem Kunden (lediglich) ein Gratispiel ermöglicht worden. Dieses Vorbringen geht jedoch ins Leere. Ob in dem in Rede stehenden Zeitraum die Automaten mit Jetons, Münzen beziehungsweise Banknoten betrieben wurden oder der Spieler in anderer Weise die Berechtigung zum Spiel erwerben konnte und ob die Gewinnmöglichkeit ‚im Testbetrieb‘ lediglich in Gratisspielen bestand, ist für die Abgabepflicht nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist vielmehr, dass Geräte gehalten wurden, bei denen es sich nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit grundsätzlich um Geldspielapparate gemäß § 5a Stmk. Veranstaltungsgesetz handelte. Wie die Auszahlung etwaiger Gewinne erfolgte bzw. ob es eine Betriebsform gab, bei der nur Gratisspiele erzielbar waren, ist für die Beurteilung der gegenständlichen Abgabepflicht nicht von Bedeutung. Nach den einwandfreien Feststellungen der belangten Behörde waren die vorgefundenen Geräte als Vorrichtungen zu qualifizieren, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und mit denen um einen vermögenswerten Gewinn gespielt werden kann. Somit handelte es sich um Geldspielapparate gemäß § 5a Stmk. Veranstaltungsgesetz, für deren Halten der beschwerdeführenden Partei gemäß § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 3 und § 4 Abs. 5 Z 4 LAG die gegenständliche Lustbarkeitsabgabe vorzuschreiben war.“

Weiters erachtete der VwGH den Vorwurf der unterbliebenen „Einquartierung des beantragten Zeugen zur Frage, in welcher Weise die vorgefundenen Geräte konkret

unterliegt der Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate

betrieben worden seien, ... im Hinblick auf die Rechtslage, nach der allein das Halten der Geräte und nicht die Art und Weise ihres Betriebs entscheidend ist“, vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund als nicht geeignet, stichhaltig einen Verfahrensmangel aufzuzeigen, dessen Vermeidung eine für die Beschwerde führende Partei günstigere Entscheidung der Abgabenbehörde hatte herbeiführen können.

Zusammenfassung;

Auch Apparate, welche beispielsweise

- als „Testgeräte“ bezeichnet und
- welche lediglich gehalten werden (also nicht zwingend betrieben werden oder wurden),
- unterliegen sogar unter der Voraussetzung, dass diese nur *unentgeltlich* (also auch ohne jeglichen Geldeinsatz) gespielt werden könnten (oder konnten) und
- sogar dann, wenn diese Geräte als „Gewinn“ nur *Gratisspiele* ermöglichen würden (oder ermöglicht hätten),
- in vollem Umfang der Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate.

Weitere Veranlassungen in derartigen Fällen

- In weiterer Folge muss daher seitens der Gemeinde auch die Landes-Lustbarkeitsabgabe bescheidmäßig festgesetzt werden.
- Sofern diese Geräte keine aufrechte

(rote) Bewilligungsplakette am Gerät aufweisen, hat eine Anzeige durch den Bürgermeister (als zuständige Überwachungsbehörde) an die Bezirkshauptmannschaft (als zuständige Verwaltungsstrafbehörde) zu erfolgen.

- Wie bereits ebenfalls in den Steirischen Gemeindenachrichten 4/2008, 4 ff, beschrieben, kann der Bürgermeister derart gesetzwidrig (d. h. im Sinne des VeranstaltungsgG rechtswidrig) aufgestellte (also auch nicht betriebene!) Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen (lassen) und
- hat die zuständige Bezirkshauptmannschaft auf Grund der Strafbestimmung des § 37 Abs. 2 VeranStG sämtliche nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigten und sämtliche ohne Bewilligung aufgestellte und betriebene Geld- und Unterhaltungsspielapparate (einschließlich des darin enthaltenen Geldes) für verfallen zu erklären,
- wobei die Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Sachen nach nutzbringender Verwertung dem örtlichen Sozialhilfeverband zufließen (Näheres siehe im zuletzt erwähnten Artikel).

Grundsätzliche Empfehlung für die laufende Verwaltung der Lustbarkeitsabgabe

Aus unserer langjährigen Erfahrung aus der Praxis ergibt in diesem Zusammenhang die dringende Empfehlung, alle in

einer Gemeinde gehaltenen Geräte „aufzuspielen“ und einer eingehenden fachkundigen Überprüfung zu unterziehen.

Der Steiermärkische Gemeindebund bietet Ihnen dieses Service an – und zwar sowohl für (durch Aufstellungsbewilligungen der Bezirkshauptmannschaft) der Gemeinde bereits bekannte als auch für „potenzielle“ Aufstellungsorte: Wo angeblich und tatsächlich keine Geräte aufgestellt sind, ist eine derartige Erhebung vor Ort ja ohnehin in wenigen Minuten abgeschlossen und für die Gemeinde mit kaum nennenswerten Kosten verbunden (da ohne Weiteres an einem Tag auch zehn oder mehr solcher Aufstellungsorte besucht werden können).

Von einer eigenständigen Erhebung und Qualifizierung der Geräte durch Mitarbeiter des Gemeindeamtes wird eher abgeraten, da diese Erhebungen – entsprechend konsequent durchgeführt (bis zum Wegrücken der Geräte von der Wand auch während der Betriebszeiten, um angebrachte Bewilligungsplaketten, Serien- und Geräteummern usw. kontrollieren zu können) – vom Geräteaufsteller eher als unangenehm und störend empfunden werden. Außerdem ist eine verfahrensrechtlich einwandfreie Dokumentation der Amtshandlung (formell einwandfreie Niederschrift nach der BAO inklusive der Dokumentation von Probespielen, Beweisfotos) gerade im Hinblick auf nicht selten folgende Rechtsmittelverfahren entscheidend für die weitere tatsächliche Durchsetzbarkeit der Abgabenansprüche.

Kommunale Sommergespräche

28. bis 30. Juli 2010
in Bad Aussee

„Haben die Kleinen (noch) eine Chance?“

Im Spannungsfeld zwischen Wohlfühlgemeinde und Sparbudget

Die „Kommunalen Sommergespräche“ sind eine gemeinsame Veranstaltungsplattform des Österreichischen Gemeindebundes und der Kommunalkredit Austria mit dem Ziel, wesentliche Zukunftsfragen der öffentlichen Hand an führende Politiker, Wissenschaftler, Wirtschaftler und Experten des öffentlichen Managements zu stellen und die Antworten dazu in einem mehrtägigen dynamischen Prozess zu erarbeiten.

Auf dem Tagungsprogramm stehen auch heuer wieder Diskussionen und Referate zu interessanten Themen.

Das genaue Tagungsprogramm wird den Gemeinden direkt vom Österreichischen Gemeindebund übermittelt.

Für nähere Informationen und Anmeldungen kontaktieren Sie bitte Dr. Erich Sieder vom Österreichischen Gemeindebund in Wien unter Telefon 01/512 14 80-29, Fax DW 72, E-Mail: erich.sieder@gemeindebund.gv.at.



Die Haftung der Gemeinde

In der jüngeren Vergangenheit sind verschiedentlich Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, die zivilrechtliche, aber auch strafrechtliche Haftungsfolgen von Gemeindeorganen im Rahmen ihres Tätigwerdens zum Inhalt hatten, medial diskutiert worden. Diese Entwicklung zeigt, dass die Verantwortung der Gemeinde, ihrer Organe, aber auch der Bediensteten und allenfalls sonstiger von der Gemeinde beauftragter Personen steigt und die damit verbundenen Haftungsrisiken immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dies allein ist Grund genug, sich mit den Folgen des Handelns „einer Gemeinde“ näher auseinander zu setzen. Als Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 116 Abs. 1 B-VG besitzt die Gemeinde Rechtspersönlichkeit und ist Träger von Rechten und Pflichten. Zur Besorgung ihrer Aufgaben muss sich die Gemeinde natürlicher Personen bedienen, dabei handelt es sich um ihre verfassungsrechtlich normierten Organe, das sind gemäß Artikel 117 B-VG der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister. Die Gemeinde handelt aber auch durch ihre Mitarbeiter und in Einzelfällen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen durch dritte Personen. Tritt durch Handeln oder Unterlassen dieser Personen ein Schaden ein, so kann neben der grundsätzlichen Haftung der Gemeinde auch die persönliche Haftung der schadensverursachenden Person eintreten. Dabei kann es neben der zivilrechtlichen Haftung und dem Schadenersatz auch zur Haftung aufgrund strafrechtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestände kommen. Die reinen Schadenersatzfolgen können oft auch auf eine Haftpflichtversicherung überwältzt werden, die persönlichen Haftungen sind jedoch von den jeweils Schuld tragenden Personen zu übernehmen. So kann es unter bestimmten Voraussetzungen für Bedienstete der Gemeinden auch zu disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Folgen kommen. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass sämtliche Haftungsfolgen kumulativ eintreten können. In vielen Fällen steht der Gemeinde als Rechtsträger auch die Möglichkeit zu, Regress an jenen Personen zu üben, die den Schaden verursacht haben.

Wer sich mit der Frage der Haftungen von Gemeinden beschäftigt, stellt sehr schnell fest, dass es eine Vielzahl von gesetzlich normierten Tatbeständen gibt, auf deren Grundlage Haftungen eintreten können. Neben den allgemeinen Schadenersatzregelungen der Bestimmungen nach den §§ 1295 ff ABGB in Verbindung mit den Tatbeständen der Bestimmungen der §§ 1313a und 1315 ABGB, wonach in bestimmten Fällen auch für fremdes Verschulden gehaftet wird, seien an dieser Stelle exemplarisch auch noch Haftungsfolgen nach dem Amtshaftungsgesetz, dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und dem Organhaftpflichtgesetz sowie aus zahlreichen Sondergesetzen genannt.

ALLGEMEINES

Nicht jeder Schaden führt zwingend dazu, dass durch einschlägige schadenersatzrechtliche Bestimmungen eine Schadensverlagerung durch Schadenersatz möglich wird. Schadenersatz kann daher grundsätzlich nur dann beansprucht werden, wenn eine konkrete gesetzliche Norm dafür die Grundlage bildet. Als weitere Voraussetzungen sind darüber hinaus natürlich der Eintritt eines Schadens selbst ebenso Voraussetzung wie die Kausalität des Tuns oder Unterlassens für den Schadenseintritt sowie der Umstand, dass dieses Tun oder Unterlassen rechtswidrig war und der Schadenseintritt schuldhaft verursacht wurde.

Schaden

Das ABGB definiert in § 1293 den Schaden als jeden Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Es kann sich also um einen Personenschaden bei Verletzung, sonstiger Gesundheitsschädigung oder Tod ebenso wie um einen Vermögensschaden, wenn ein Gegenstand beschädigt oder zerstört wurde bzw. ein sonstiger Nachteil im Vermögen eingetreten ist, in diesem Fall spricht man von entgangenem Gewinn, handeln. Aber auch immaterielle Schäden wie etwa psychische Beeinträchtigungen als Folge eines Unfalls oder Schocks können die Grundlage für den Anspruch aus Schadenersatz bilden.

Kausalität

Unter Kausalität versteht man die unmittelbare Zurechenbarkeit zwischen dem schädigenden Verhalten durch Tun oder Unterlassen und dem Schadenseintritt, das heißt, dass der Schaden ohne das entsprechende Verhalten nicht eingetreten wäre.

Rechtswidrigkeit

Ein Tun oder Unterlassen ist immer dann rechtswidrig, wenn dieses gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstößt. Diese Regelungen können sich entweder aus gesetzlichen Materialien oder aus vertraglichen Vereinbarungen ableiten. Wird durch ein Verhalten etwa ein Tatbestand des Strafgesetzbuches verwirklicht und jemand geschädigt, so spricht man von deliktischer Haftung. Wird jedoch eine Verpflichtung verletzt, die sich aufgrund einer vertraglichen Beziehung mit einer bestimmten Person ergibt, und dadurch ein Schaden herbeigeführt, so spricht man von einer vertraglichen Haftung. Diese Unterscheidung hat im konkreten Einzelfall insofern große Bedeutung, da Schadenersatzansprüche aus einer vertraglichen Haftung für den Geschädigten oftmals günstiger und leichter durchsetzbar sind.

Verschulden

Zusammengefasst kann man sagen, dass Verschulden subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten ist, wobei die Kategorien Vorsatz, das ist Schadensverursachung mit Wissen und Willen, und Fahrlässigkeit voneinander unterschieden werden. Im Rahmen des fahrlässigen Handelns wird die leichte Fahrlässigkeit als Sorgfaltsverstoß, der gelegentlich auch einem ansonsten sorgfältigen Menschen unterlaufen kann, von der groben Fahrlässigkeit, die einem sorgfältigen Menschen nicht passiert, unterschieden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Abgrenzung nicht immer ganz einfach vorgenommen werden kann. Der Grad des Verschuldens hat insbesondere Auswirkungen auf den Umfang der Ersatzpflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der wirkliche, also der tatsächlich erlittene Schaden, zu ersetzen. Bei jedem Verschulden, das über leichte Fahrlässigkeit hinaus geht, muss bei Vermögensschäden zusätzlich auch der

entgangene Gewinn ersetzt werden. Bei Körperschäden ist bereits bei dem Vorliegen leichter Fahrlässigkeit der volle Schadenersatz zu leisten.

Sonderfall Gehilfenhaftung

Der Grundsatz, wonach in der Verschuldenshaftung nur für eigenes, nicht aber für fremdes Verschulden gehaftet wird, ist bei der Gehilfenhaftung durchbrochen. Gehilfenhaftung bedeutet, dass auch für jene Schäden zu haften ist, die Personen verursachen, derer man sich als Gehilfen bedient hat. Im Rahmen der Haftung ex contractu haften Gemeinden für den Erfüllungsgehilfen im Schadensfall für Schäden gegenüber jedem Dritten, dem die Gemeinde aufgrund eines Vertrages zu einer Leistung verpflichtet ist, für jedes, auch bereits leicht fahrlässige Verschulden (§ 1313a ABGB). Handelt es sich nicht um eine Haftung aus einer Vertragsbeziehung, so haftet die Gemeinde für sämtliche Schäden, die aufgrund eines deliktischen Verhaltens ihrer verfassungsmäßigen Organe, ihrer leitenden Mitarbeiter (= Repräsentanten) oder ihrer Besorgungsgehilfen (§ 1315 ABGB) eintreten.

Beweislast

Abweichend vom Grundsatz, wonach die Beweislast für den Eintritt eines Schadens grundsätzlich der Geschädigte zu tragen hat, kann es in Einzelfällen auch zu einer Beweislastumkehr kommen. Dies gilt für jene Fälle, in denen eine vertragliche Beziehung (Haftung ex contractu) besteht oder eine spezielle Gesetzesnorm die Beweislastumkehr normiert. In diesem Fall muss nicht der Geschädigte ein Verschulden des Schädigers nachweisen, sondern dieser seine Unschuld beweisen.

PRAXISRELEVANTE HAFTUNGSKOMPLEXE

Im Folgenden wird nun der Fokus auf besondere ausgewählte gemeinderelevante Sachverhalte gelegt (aufgrund der Komplexität des Themas ist es im Rahmen eines Fachbeitrages nicht möglich, sämtliche Haftungstatbestände exemplarisch darzustellen).

Gebäudehaftung

Gemäß § 1319 ABGB haftet der Besitzer eines Gebäudes oder eines auf einem Grundstück errichteten Werkes für jene Schäden, die durch Einsturz oder Ablösung von Teilen entstehen, sofern der

Schaden durch die mangelhafte Beschaffenheit entstanden ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die so genannte Beweislastumkehr zur Konsequenz hat, dass nicht der Geschädigte die Anspruchsvoraussetzungen für den Schadenersatz nachweisen muss, sondern Schadenersatz immer dann zu leisten ist, wenn der Besitzer nicht beweisen kann, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die Lösung auf die Frage, was denn nun ein Werk (Bauwerk) ist, kann aus der einschlägigen Judikatur zum ABGB entnommen werden. Unter den Begriff des Bauwerks fallen neben den Gebäuden im eigentlichen Sinn auch Gerüste oder Baugruben, Gartentore, Tribünen, Plakat- und Anschlagtafeln, Schrankenanlagen, aber auch Bäume (!). Da nicht der Geschädigte, sondern der Besitzer des Bauwerks beweisen muss, dass ihn keine Sorgfaltswidrigkeit trifft, muss dieser im Verfahren beweisen, dass trotz regelmäßiger Kontrollen und erkennbarer bzw. zumutbarer Vorkehrungen der Eintritt eines Schadens nicht verhindert werden konnte.

Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Die so genannten Verkehrssicherungspflichten bilden in vielen Fällen die Grundlage für den Eintritt von Haftungsfolgen, ohne dass diese ausdrücklich oder gar abschließend gesetzlich normiert wären. Die Verkehrssicherungspflichten wurden aus diversen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Normen abgeleitet und haben ihre Ausprägung durch die Judikatur und teilweise die Lehre erfahren. Verkehrssicherungspflichten treffen grundsätzlich jeden, der für eine Gefahrensituation verantwortlich ist, unabhängig davon, ob er diese Situation geschaffen hat oder durch Duldung (= Unterlassen) bestehen lässt und einen „Verkehr“ für Personen zulässt.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten sind insbesondere Vorkehrungen zur Vermeidung drohender Gefahren zu treffen, soweit dies zumutbar ist. Grundsätzlich gilt dabei, dass Verkehrssicherungspflichten denjenigen treffen, der die rechtliche Verfügungsgewalt über die Gefahrenstelle hat. Dies auch dann, wenn die tatsächliche Verfügungsgewalt von anderen Personen ausgeübt wird. Besonderes Augenmerk ist auf die Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr zu legen. Wie später anhand praktischer Beispiele noch zu zeigen sein wird, kann die Frage

der Zumutbarkeit nur im jeweils konkreten Einzelfall geprüft bzw. festgestellt werden. Tritt ein Schaden ein, für den im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehaftet wird, so wird in der Regel bereits bei leichter Fahrlässigkeit voll gehaftet. Der Versuch, die Haftung durch einseitige Haftungsauschlüsse, wie etwa das Aufstellen von Warntafeln mit der Aufschrift „Benützung auf eigene Gefahr“ abzuwehren, ist für den angestrebten Zweck untauglich, kann jedoch zu einem Mitverschulden des Geschädigten führen, wodurch das Haftungsausmaß reduziert werden kann.

Praktische Fälle

Automatischer Schranken

In diesem Fall war eine automatische Schrankenanlage insofern mangelhaft, als das System einspurige Fahrzeuge nicht erfassen konnte. Dieser Mangel war dem Besitzer bereits seit längerer Zeit bekannt, da es immer wieder Zwischenfälle gegeben hatte. Als es dann tatsächlich zu einem Unfall gekommen ist, wurden vom Geschädigten die Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Das Gericht erkannte schuld begründend zu Recht, dass der Schrankenbesitzer aufgrund der bereits bekannten Vorfälle in der Vergangenheit erkennen hätte müssen, dass jemand in den Absenkbereich des Schrankens gelangen kann und hätte daher entsprechende Vorkehrungen zu treffen gehabt.

Brückenwaage

Unmittelbar neben einem öffentlichen Radfahrweg wurde von einer Gemeinde eine ungesicherte Brückenwaage betrieben. Ein Radfahrer kam zu Sturz, weil sich das Vorderrad in einem ca. 5 cm breiten Spalt zwischen Brückenwaage und Fahrbahn verfang. Das Gericht bestätigte im Schadenersatzverfahren die Schmerzensgeldansprüche aufgrund der Verletzungen infolge des Sturzes und begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Gefahrenstelle nicht durch entsprechende Warnhinweise und Maßnahmen gesichert war.

Bäume

Da die Eigentümer eines Baumes gemäß § 1319 ABGB im Rahmen der Bauwerks haftung für all jene Schäden haften, die durch Astbruch, Umstürzen oder Abbre-

Fortsetzung Seite 12

chen eines Baumes entstehen, birgt gerade dieser Haftungstatbestand für Gemeinden ein großes Risiko in sich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beweislastumkehr hier die Gemeinden dazu zwingt, beweisen zu müssen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr getroffen wurden. Besonders hoch sind die Anforderungen an die Sorgfalt, wenn es sich um Bäume im Bereich von Schulen oder Kindergärten sowie um andere stark frequentierte öffentliche Bereiche handelt. Leider gibt uns die Judikatur keine klaren Hinweise dafür, wie im konkreten Einzelfall Haftungsansprüche abgewehrt werden können, aus der Rechtsprechung kann jedoch zumindest abgeleitet werden, dass Kontrollen in angemessenen zeitlichen Abständen nachweislich durchgeführt werden müssen. Die Intervalle der Kontrollen hängen von der Qualität der Bäume ab. Oftmals reichen sorgfältige Sichtkontrollen aus, liegen jedoch besondere Verdachtsmomente vor oder gibt es Hinweise auf bereits entstandene Schäden, so ist eine entsprechende Untersuchung durch fachkundige Personen durchzuführen.

Amtsgebäude

In einem Amtsgebäude wurden Reinigungsarbeiten von den Putzkräften durchgeführt. Dabei blieben nasse Stellen am Fussboden unerkant, sodass auch keine Warntafeln aufgestellt wurden. Eine Partei rutschte aus und verletzte sich beim Sturz schwer. Die Gemeinde haftete als Gebäudeinhaber aus dem Titel der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, da sich der Gang nicht in gefahrlosem und verkehrssicherem Zustand befand und keine Warnhinweise aufgestellt wurden.

Kinderspielplatz

Auf einem Kinderspielplatz wurde ein Kind durch ein Gummiseil am Auge verletzt und erlitt dabei bleibende Schäden. Die Gemeinde wurde mit Haftungsansprüchen als Träger des Kindergartens konfrontiert, da die Verkehrssicherungspflicht insofern verletzt wurde, als den Kindern ein gefährliches Spielgerät frei zugänglich war.

Öffentliche Fitnessanlage

Fitnessgeräte in Fitnessparcours sind so aufzubauen, dass bei ordnungsgemäßer Benützung keine Schäden eintreten dürfen. So wurde in einem Fall die Haftung einer Gemeinde bei einem umgefallenen Gerät trotz ordnungsgemäßer Benützung bejaht, in einem anderen Fall jedoch vom

Gericht abgelehnt, da der Geschädigte durch bestimmungswidrige Nutzung Mitverantwortung zu tragen hat.

Öffentliche Bäder

Mit dem Betrieb öffentlicher Badeanstalten sind im Besonderen erhebliche Haftungsrisiken verbunden, da der Badebetreiber aus dem Titel der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten einerseits deliktisch haftet, andererseits aus dem Benützungsvertrag, der durch den Verkauf der Eintrittskarte entsteht, als vertragliche Nebenpflicht eine erhöhte Für- und Obsorgepflicht für die Benutzer der Anlage übernimmt. Der Betreiber einer Badeanlage haftet in diesem Fall auch für jede schuldhaftige Handlung.

So wurde etwa von der Rechtsprechung die Haftung der Gemeinde in einem Fall ausgesprochen, in dem ein kleines Kind in der Küche des Buffets einer Badeanstalt versehentlich Geschirrspülmittel getrunken hat und sich dadurch an der Speiseröhre und im Magen verletzt hat. Die Haftung der Gemeinde wurde durch die erhöhte Obsorgepflicht aufgrund des Vertrages begründet, da der Betreiber des Buffets nicht die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen für den Gastronomiebetrieb inne hatte.

Ein weiterer Haftungsfall entstand durch eine Verletzung mit einer Wasserrutsche. In diesem Fall hatten die Bademeister bereits unter Anwendung ihrer Trillerpfeifen versucht, den großen Andrang bei der Rutsche zu ordnen, dennoch rutschte ein Jugendlicher mit dem Kopf voraus über die Rutsche und verletzte sich schwer. Da im konkreten Fall Hinweisschilder über die richtige Benützung der Wasserrutsche angebracht waren, wurde dem Verletzten ein Mitverschulden angelastet. Es traf aber auch den Betreiber eine Haftung, da das Gericht davon ausgegangen ist, dass der Bademeister das Zuwiderhandeln gegen die Benützanweisungen jedenfalls unterbinden hätte müssen und es nicht beim alleinigen Versuch mit der Trillerpfeife belassen hätte dürfen.

Sturz eines Urlaubers

Im vergangenen Jahr hat eine Entscheidung des Bezirksgerichts Thalgau für große mediale Resonanz gesorgt. Anlass für das Gerichtsurteil war ein Unfall auf einem Wanderweg, bei dem ein Urlauber auf einer Brücke ausgerutscht ist und zu Sturz kam. Dabei durchbrach der Geschädigte das morsche Brückengeländer und stürzte mehrere Meter tief in ein

Bachbett, wobei er sich schwere Verletzungen zugezogen hat. Die Staatsanwaltschaft stellte Strafantrag gegen den Bürgermeister und den Vizebürgermeister, der zum Zeitpunkt des Unfalls Obmann des Straßenausschusses war.

Im Verfahren erster Instanz wurden zahlreiche Zeugen einvernommen und ein Holzbausachverständiger beigezogen. Die einvernommenen Bauhofmitarbeiter bestätigten im Verfahren, dass die Brücken regelmäßig durch Rütteln und optische Überprüfungen kontrolliert werden. Dies konnte schließlich auch durch Stundenaufzeichnungen belegt werden. Der beigezogene Sachverständige kam in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass das gebrochene Brückengeländer nicht dem Stand der Technik entsprach. Darüber hinaus wäre eine umfassende Kontrolle der Brücken durch einen Sachverständigen notwendig gewesen, da die zuständigen Mitarbeiter des Bauhofs nicht über die ausreichende Fachkenntnis verfügen würden.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Berufung eingelegt und in der zweiten Instanz, vor dem Landesgericht Salzburg, letztendlich einen Freispruch erwirkt. Der Berufungssenat des Landesgerichts erkannte es als wesentlich an, dass Wanderwege, alpine Steige und Klettersteige Wege im Sinne des § 1319a ABGB sind. Damit sind die zivilrechtlichen haftungsbegründenden Vorschriften auch für den strafrechtlichen Bereich anzuwenden und kann eine Verurteilung nur dann erfolgen, wenn grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters nachgewiesen werden kann. Da es, so der Berufungssenat weiters, dem Wegehalter nicht zumutbar ist, alpine Wege ständig zu überwachen, wurden die Angeklagten freigesprochen.

Ausblick

Alle Haftungsfälle aus der Praxis haben gezeigt, dass das Risiko der Gemeinde bzw. der Organe und der Bediensteten, mit Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden, groß ist. Bei entsprechendem Sorgfaltsmaßstab kann sicherlich nicht jede Gefahr beseitigt bzw. jeder Schaden vermieden werden, es kann jedoch zu wesentlichen Beschränkungen der Haftungsfolgen kommen. Neben der regelmäßigen nachweislichen Kontrolle mit entsprechender schriftlicher Dokumentation durch fachkundige Mitarbeiter kann im Einzelfall auch die rechtzeitige Beiziehung externer Fachleute einen wesentlichen Beitrag zur Haftungsreduktion leisten.



Mag. Eva Gatschelhofer, CEFA
Leitung Veranlagungsabteilung Captura Wirtschaftsberatung
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Was bringen die neuen Richtlinien für Finanzgeschäfte?

Die Verluste vieler Anleger haben im Frühjahr 2009 Medien und Öffentlichkeit stark beschäftigt. Viele Veranlagungsprodukte, die zuvor jahrelang als sicher galten und beste Ratings hatten, sind im Zuge der Finanzkrise zu riskanten Geschäften mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit geworden. Als Reaktion darauf wurden neue Leitlinien für die Finanzgeschäfte von Gemeinden erarbeitet, die als offizielle und unverbindliche Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen wurden.

Was ändert sich nun für Gemeinden, wenn sie ihre Mittel veranlagern?

Grundsätzlich steht den Gemeinden als Privatrechtssubjekt der Zugang zu allen Finanzinstrumenten offen. Gerade weil es sich bei Gemeindegeldern um öffentliche Mittel handelt, sollte bei jeder Anlageentscheidung besonders Bedacht darauf gelegt werden, die Risiken möglichst gering

zu halten. Um das zu gewährleisten, ergeht die generelle Empfehlung, dass jede Anlageentscheidung fachlich von einem Experten unterstützt werden sollte. Auch der weitere Verlauf einer Veranlagung oder auch Finanzierung sollte über die gesamte Laufzeit hinweg fachlich betreut und kontrolliert werden. Wir befinden uns in der Finanzwelt in einer Zeit, in der sich Anlagetrends sehr rasch ändern, was negative Auswirkungen auf diverse Finanzinstrumente hat. In solchen Situationen ist rasches Handeln erforderlich, was nur möglich ist, wenn Veranlagungen bzw. Finanzierungen unter ständiger Beobachtung stehen.

Generell sehen die neuen Richtlinien eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei allen Finanzgeschäften vor. Vertragspartner sind eingehend zu prüfen und sämtliche getätigten Geschäfte sollten auf mehrere Vertragspartner verteilt sein, um ein mögliches Ausfallrisiko eines Partners abzufedern. Bei Veranlagungen sollte stärker darauf geachtet werden, die Laufzeit der Veranlagungsprodukte auf die

Liquiditätserfordernisse der Gemeinde anzupassen.

Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht mehr zulässig. Die Aufnahme eines Darlehens ist nur zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung gestattet. Fremdwährungsgeschäfte sollten nur unter besonderen Umständen getätigt werden und müssen nachweislich fachlich überwacht werden.

Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind und zur Absicherung des Grundgeschäftes dienen.

Durch all diese Richtlinien sollte es gelingen, das Risiko für Gemeindeveranlagungen zu minimieren. Des Weiteren sollten Gemeinden künftig bei allen Finanzentscheidungen die Beratung und Unterstützung eines unabhängigen Fachmannes einholen, der dann auch die laufende Risikokontrolle der getätigten Finanzgeschäfte übernimmt.

PR

Elektronische Abfalldokumentation ist verpflichtend

Aufgrund der mit 1. 1. 2009 in Kraft getretenen Verordnung über Abfallbilanzen (BGBl. II Nr. 497/2008) sind alle Sammler und Behandler von Abfällen verpflichtet, **Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen elektronisch aufzuzeichnen** und einmal jährlich eine **Abfallbilanz** an das Elektronische Datenmanagement des Bundes (EDM) unter www.edm.gv.at zu melden. Die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung besteht seit 1. Jänner 2010 und die erstmalige Abfallbilanzmeldung hat für das Jahr 2010 bis spätestens 15. März 2011 zu erfolgen.

Nachdem alle **Gemeinden** im Rahmen der Sammlung und die **Abfallwirtschaftsverbände** im Rahmen der Abfallbehandlung über die Abholung und Entgegennahme von Abfällen rechtlich verfügen, unterliegen diese hinsichtlich der von ihnen gesammelten und behandelten Abfälle der Abfallbilanzverordnung.



Als Hilfestellung für die laufenden Aufzeichnungen des Abfallaufkommens für Kleinbetriebe und vergleichbare Einrichtungen wurde die Software „**Elektronische Abfalldokumentation – eADok**“ entwickelt. Das Programm dient als Aufzeichnungs-, Bilanzierungs- und Meldewerkzeug für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und kann im Internet unter www.eadok.at **kostenlos heruntergeladen** werden.

Die FA19D empfiehlt daher den Einsatz der Software „eADok“ für Gemeinden und Verbände, die keine eigenen Soft-

waresysteme zur Erfüllung der Abfallbilanzverordnung in Betrieb haben.

Zur Unterstützung von Betrieben und Gemeinden hat das Land Steiermark seit März 2010 eine **EDM-Servicestelle in der FA13A** eingerichtet. Herr DI (FH) Bernd HAMMER (Tel. 0316/877-2806) steht den Gemeinden als fachlich und technisch versierte Ansprechperson zur Verfügung.

EDM-Servicestelle:
www.edm.steiermark.at



Kostensparen mit dem neuen Raumordnungsgesetz?

Das neue ROG 2010 ist angetreten, um insbesondere die örtliche Raumordnung für die Gemeinden kostengünstiger und effizienter zu machen. Ob diese Ziele erreicht werden können, hängt jedoch entscheidend von einer überlegten Umsetzung der Bestimmungen ab.

Ansätze zum Kostensparen im Gesetz

Natürlich wird zu allererst immer die neue 10-Jahresfrist der Revision als wesentlicher kostensenkender Punkt genannt. Fairerweise muss man allerdings dazusagen, dass nicht nur in der Stadt Graz ein Revisionszyklus auch vorher schon 10 Jahre gedauert hat, manche Gemeinden haben sogar ihre Planungen noch länger nicht revidiert. Ursache dafür ist oft eine wenig dynamische Entwicklung, aber auch eine solide und vorausschauende Planung, welche längere Zeit Bestand hat.

Die Verantwortung der Gemeinden

Kostensparen in der Raumordnung ist primär durch die Wahl des richtigen Produktes und nicht durch Sparen bei guter Planung bzw. guten PlanerInnen möglich. Zu allererst stellt sich die Frage, ob eine Gemeinde überhaupt eine Gesamtrevision ihrer Planungsinstrumente durchführen soll. In der dritten, ja oft schon vierten Planungsgeneration, muss die Raumordnung einer Gemeinde nicht mehr neu erfunden werden. Wesentlich ist, dass der Revisionszeitraum von nunmehr 10 Jahren (und auch bisher bei 5 Jahren) nicht automatisch mit einer Revision gleichzusetzen ist. Die von Gesetzes wegen notwendige Einleitung der Revision führt keinesfalls zu einer zwingenden Durchführung einer Revision. Vielmehr ist aufgrund der eingelangten privaten und öffentlichen Planungsinteressen, aber auch aufgrund des erreichten Qualitätsstandards vom Gemeinderat zu entscheiden, ob eine solche Revision überhaupt notwendig ist. Man tauscht seinen guten Gebrauchtwagen ja auch nicht ohne sorgfältige Überlegung sofort in einen Neuwagen um. Viel zu wenige Gemeinden haben von der auch schon

im derzeit noch rechtskräftigen ROG verankerten „Nichtdurchführung“ Gebrauch gemacht. Nunmehr ist diese im ROG 2010 explizit auch für das ÖEK möglich.

Aber z. B. auch die Bebauungsplanung bietet Möglichkeiten zur Einsparung. Wenn sie bewusst als vorausschauendes Planungsinstrument eingesetzt wird, kann sie durchaus sehr gute Dienste leisten; wird sie jedoch als lästige Pflichtübung gesehen, besteht großes Einsparungspotenzial erst recht, da eine Überwälzung der Kosten auf die Liegenschaftseigentümer auch im neuen ROG nicht rechtens ist. Sie sollte daher nur dort durchgeführt werden, wo eine Gemeinde tatsächlich Gestaltungsbedarf sieht. Viel zu oft wurden Pläne anlassbezogen wieder kurzfristig abgeändert und die Sinnhaftigkeit der Planung durch den Gemeinderat dann hinterfragt. Die Letztverantwortung für die Anwendung dieser Planungsinstrumente liegt aber jedenfalls im eigenen Ermessen des Gemeinderates (ausgenommen sind jene wenigen Ausnahmen, wo eine Bebauungsplanung verpflichtend durchzuführen ist) und sollte nach sorgfältiger Beratung durch einen Raumplaner und die Fachabteilung fallen.

Abwägen von Vor- und Nachteilen

Aufgrund des neuen ROG gilt es sorgsam abzuwägen, ob die Vorteile des Gesetzes – wie das vereinfachte Verfahren – den finanziellen Aufwand einer Revision rechtfertigen, wenn keine ausreichende Entwicklungsdynamik vorhanden ist. Der Entfall der kleinen Flächenwidmungsplanänderung für jene Gemeinden, die noch kein von der Landesregierung genehmigtes örtliches Entwicklungskonzept haben, mag zwar ein kleiner Wermutstropfen des Gesetzes sein (welcher aber ja auch noch durch eine Novelle geändert werden könnte), aber der Zeitgewinn des vereinfachten Verfahrens kann eventuell auch durch andere Maßnahmen wettgemacht werden.

Natürlich gibt es manchmal Situationen, wo die Gemeinden blitzschnell auf geänderte Anforderungen reagieren müssen. Aber viele kennen aus der täglichen Praxis, dass es den Grundstücksbesitzern oft nicht schnell genug gehen kann

und dann die Projektverwirklichung doch wieder verzögert wird. Wer baut schon sein Haus von heute auf morgen und welche Firma trifft Erweiterungsentscheidungen im Regelfall von einem Tag auf den anderen? Mit einer vorausschauenden Planung, ausreichender Information der Grundstückseigentümer und beispielsweise einer „Sammeländerung“ zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr können Gemeinderessourcen gespart werden. Die Festlegung eines neuen Auffüllungsgebietes ist für jene Gemeinden, die noch kein genehmigtes ÖEK haben, auch nur in einem Verfahren nach § 38 möglich (dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen großen Änderungsverfahren). Gerade hier erscheint es wichtig abzuwägen, ob nicht dem Bauwerber die notwendige Verfahrensdauer von rund acht Monaten zumutbar ist, wenn andererseits durch eine Erleichterung im Gesetz eine Auffüllung einfacher möglich ist. Offensive Informationspolitik ist gefragt.

Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer an der Planung

Mit den neuen Bestimmungen zu den Planungskosten und Aufschließungsverträgen können nun offiziell zumindest 50 % der entstandenen Planungskosten für zwischenzeitliche Änderungen des ÖEKs und des FWP's weitergegeben werden. Viel interessanter für Gemeinden sind sicherlich die Aufschließungsverträge, da oftmals die eingehobenen Gebühren bei weitem die tatsächlichen öffentlichen Aufwendungen nicht decken. Eine bis zu 100 % mögliche Überwälzung der durch eine solche Planung entstehenden „Restkosten“ auf Private folgt dem Modell der städtebaulichen Verträge, das in Deutschland schon sehr lange erfolgreich angewandt wird.

Übergangsbestimmungen

Mit den neuen Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass auch jene Gemeinden, die kürzlich ihre Revision durchgeführt haben, erst im Zuge der nächsten Revision (frühestens in 10 Jahren, wenn sie nach der Interessenabfrage überhaupt

WIN-WIN Situationen für steirische Gemeinden und deren Dienstnehmer!

Pensionsvorsorge für Bürgermeister und Gemeindebedienstete, Haushaltsentlastung durch Abfertigungsdirektversicherung

Dank Pensionsharmonisierung und damit verbundenen massiven Pensionseinschnitten ist heute „Private Pensionsvorsorge“ in aller Munde. Die kommunalen Vorsorgemöglichkeiten hingegen fristen in Österreichs Gemeindepolitik noch ein wenig beachtetes Schattendasein. Reicht nun in Zukunft die gesetzliche Pension zur Existenzsicherung nicht mehr aus, liegt der dringende Handlungsbedarf in „Sachen Kommunale Pensionsvorsorge“ wohl eindeutig auf der Hand. Kommunale Vorsorgemodelle sichern eine finanziell sorgenfreie Zukunft und helfen sowohl den Bürgermeistern als auch den Gemeindebediensteten, Steuern zu sparen und den Haushalt zu entlasten.

Individuelle Vorsorgelösungen: Win-Win Situation für steirische Gemeinden und deren Dienstnehmer

Je nach gewähltem Modell und gemeindepolitischer Zielsetzung ist es möglich, gezielt für die Pensionen von Bürgermeistern und Dienstnehmern steuerfrei vorzusorgen. Über Gehaltsabtausch bzw. Gehaltsumwandlung kann jeder Dienstnehmer steuerfrei, demnach mit Bruttobeiträgen, für seine Pension vorsorgen. Die einbehaltenen Bruttogehälter werden sicher und ertragreich veranlagt, ohne dass hiervon Lohnsteuer abgezogen wird. **Demnach eine SERVICELEISTUNG der steirischen Gemeinden an ihre Dienstnehmer OHNE ZUSÄTZLICHE BELASTUNG DES HAUSHALTSBUDGETS!!!**

notwendig sein sollte) ihre Planungsinstrumente anpassen müssen. Das vereinfachte Verfahren kann ab Rechtskraft des Gesetzes sofort angewandt werden, auch andere Erleichterungen im Freiland oder hinsichtlich der Parkplätze bei Einkaufszentren gelten ab sofort.

Um die Vorteile des neuen ROG auch finanziell für die Gemeinden nutzen zu können, heißt es daher sorgsam abzuwägen, welche Änderungen der Planungsinstrumente überhaupt notwendig sind.

Gehaltsabtausch: Steuerfreie Erhöhung der Bürgermeisterpension

Bürgermeister können durch „Gehaltsabtausch“ selbst für ihre Pension vorsorgen. Sie haben die Möglichkeit, **1/11 ihres gesetzlichen Jahresbruttobezuges steuerfrei** in eine überbetriebliche Pensionskasse einzubringen. Der Beitrag wird **Brutto für Netto** in der Pensionskasse veranlagt – **keine Sozialabgaben, keine Lohnsteuer!** Die Einkommensbesteuerung erfolgt erst ab Beginn der Rentenzahlung (Leistungsphase), in der Regel in einer günstigeren Steuerprogression. Die Auszahlung der monatlichen Rente erfolgt ab dem 65. Lebensjahr. Falls keine politische Tätigkeit und auch sonst keine Erwerbstätigkeit ausgeführt werden, kann die Auszahlung bereits ab dem 60. Lebensjahr erfolgen. Wahlweise können die Risiken Berufsunfähigkeit und Vorsorge für Hinterbliebene mitversichert werden. **Frist zur Abgabe der Beitritts-erklärung zur Pensionskasse:** Sofort, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Angelobung des Bürgermeisters.

Gehaltsumwandlung: Steuerfreie Erhöhung der Pension von Bürgermeistern und Gemeindebediensteten

Gemeindebedienstete haben die Möglichkeit, über die Gehaltsstelle der jeweiligen steirischen Gemeinde maximal Euro 300,- des Bruttobezuges pro Jahr steuerfrei für ihre eigene Pensionsvorsorge zu investieren. Dieser Beitrag wird **Brutto für Netto** in einer Versicherung

mit garantiertem Zinssatz veranlagt. **Keine Sozialabgaben, KEST-freie Veranlagung!**

Die **Auszahlung** der Versicherungsleistung erfolgt entweder in Form einer Kapitalabfindung oder als lebenslange Zusatzpension. Die Kapitalabfindung erfolgt **steuerfrei!**

Individualität und Sicherheit

Als selbständige Versicherungsmaklerin ist Frau Mag. Astrid Benedikt auf alle Fragen der Vorsorge im betrieblichen/kommunalen Vorsorgebereich spezialisiert. Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen vertrauen auf die individuell erarbeiteten Vorsorgelösungen mit Zukunft. Die umfassende Beratung reicht von der Analyse und Konzeption bis zur Abwicklung und laufenden Betreuung.



Mag. Astrid Benedikt
Selbstständige Versicherungsmaklerin
Am Arlandgrund 41
8045 Graz
Tel.: 0664-2344665
E-Mail: astrid.benedikt9@gmail.com
www.astrid-benedikt.at

Ein voreiliges Adaptieren, ohne sich ausreichende objektive Beratung einzuholen, kann die erhofften Kostenvorteile schnell zunichte machen.

Der Autor:

DI Daniel Kampus war mehrere Jahre Leiter des Fachreferates für örtliche Raumordnung bei der Fachabteilung 13B und führt nun wieder ein eigenes Büro für Raumordnung und Stadtentwicklung in Graz.
office@kampus.at

*Wohl dem,
der gelernt hat zu ertragen,
was er nicht ändern kann,
und preiszugeben mit Würde,
was er nicht retten kann.*

Friedrich von Schiller

Sanierte Friedhofskapelle nachhaltig erfolgreich: Aufgewertetes Umfeld und kostenneutral

Die aus finanziellen Erwägungen zum Abriss stehende Friedhofskapelle in der nordrhein-westfälischen Stadt Wassenberg hat eine Privatinitiative auf den Plan gerufen. Mit ihrer Hilfe konnte die Kapelle zunächst saniert und anschließend zum Kolumbarium umgewandelt werden.

Die Stadt Wassenberg hat 17.000 Einwohner. Sie liegt im äußersten Westen von Deutschland an der Grenze zu den Niederlanden im Städtedreieck Aachen, Roermond (NL) und Mönchengladbach. Sie entstand 1972 mit der kommunalen Neugliederung.

Am Beginn der Geschichte einer beispielhaften Privatinitiative stand der Beschluss des Stadtrats, aus Kostengründen die frühere Kapelle auf dem Waldfriedhof zum Abriss freizugeben. Ein Bürger, dem die Friedhofsgestaltung wichtig war, erklärte sich bereit, die Finanzierung der Bausanierung dieses historischen Gebäudes zu übernehmen. Dem Stadtrat der an der Grenze zu den Niederlanden gelegenen Stadt verblieb die Aufgabe, die Folgekosten für die Instandhaltung nachhaltig zu erwirtschaften. Die Mittel für die Abrisskosten und die Umbaukosten für den notwendigen Umbau zur Nutzung als Urnenhalle in der Hinterhand, kam

man dann auf die Idee, das Gebäude als Kolumbarium einzurichten.

Die kleine Kapelle ist unterkellert. Schweres Gerät konnte deshalb nicht zum Einsatz kommen, weil es nur über die Außentreppe angeliefert werden kann. Die komplexe Aufgabe bestand jetzt darin, ein Urnenwandsystem zu finden, das in modularen Teilen in die Kapelle geliefert werden kann und dessen Gesamtgewicht den statischen Auflagen entspricht.

Über eine Ausschreibung fand man schließlich ein Produkt, das sich sowohl als wirtschaftlich als auch praxistgerecht erwies. Die Einkammer-Module des Friedhofsausstatters PAUL WOLFF eignen sich besonders für Einbauten in bestehende Gebäude. Sie können ohne großen technischen Aufwand einzeln transportiert und von Hand montiert werden. Es werden zwei Varianten angeboten: eine Standard-Ausführung mit einem Leergewicht von 60 kg für eine Aschekapsel und eine größere Ausführung mit einem Leergewicht von 80 kg für zwei Aschekapseln. Eine besondere Stärke dieser Konstruktion ist auch ihre Vielseitigkeit. Sie ermöglicht eine Verwendung ohne Natursteinabdeckung als Sockel und als Kopf- oder Zwischenmodul. PAUL WOLFF modifizierte mit wenigen Anpassungen das Standardsystem und



montierte an den Längswänden auf der einen Seite 44 Einzelkammern und auf der gegenüberliegenden Seite 28 Doppelkammern jeweils als Einzelmodul.

Die Bürger der Stadt Wassenberg haben nach nur sechs Monaten Bauzeit einen doppelten Grund zur Freude. Die historische Kapelle wurde erhalten und es entstand eine würdige Begräbnisstätte.

Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg
Tel: +49 (0) 2432-4900-0, Fax DW 90
E-Mail: info@wassenberg.de
www.wassenberg.de

Modulare Urnenwände – bedarfsgerechte Gestaltung mit Schmuckpfeilern

Mit den modularen WERTSTEIN Urnenwänden von PAUL WOLFF sind den Gestaltungsmöglichkeiten kaum Grenzen gesetzt. Sie sind vielseitig einzusetzen und erweitern durch die neuen Schmuckpfeiler das Angebot, individuell Grabschmuck anzubringen. Dazu bietet das Unternehmen ein zusätzliches Ausstattungsprogramm für Grablichter und Vasen an, die mit speziellen Adaptern an die Pfeiler montiert werden. Zum einen kann den Wünschen der Hinterbliebenen entsprochen werden, Grabbeigaben nicht anonym abzulegen, sondern der jeweiligen Kammer zuzuordnen. Zum anderen wird ein sichtbar wahrnehmbares Ordnungssystem gewährleistet.

Da PAUL WOLFF mit dem RAL-Gütezeichen 502/3 für Urnenbestattungssysteme zertifiziert ist, entsprechen die

Urnenwände den sehr strengen Normen der deutschen RAL-Gütegemeinschaft Friedhofssysteme e. V. Das gilt für die Materialbeschaffenheit der Wände ebenso wie für die optimale Be- und Entlüftung der Kammern und die leichte Handhabung mit den Kammer-Verschlussplatten.

PAUL WOLFF allgemein

PAUL WOLFF ist einer der führenden Produzenten Deutschlands im Bereich der Friedhofsausstattung. Mit seinen innovativen Produkten steht das Unternehmen für hochwertiges Design und lange Lebensdauer. Das umfangreiche Programm umfasst komplett werkseitig ausgestattete Urnenstelen, modulare Urnenwände und leicht zu transportierende Einzel-Urnenkammern inklusiver vielfältiger Zusatzausstattungen. Von Schöpfstellen bis hin



zu Friedhofsmauern und Sitzelementen rundet das Unternehmen sein Angebot an Ausstattungsprodukten für Friedhöfe ab. PAUL WOLFF GmbH

Monschauer Straße 22
D-41068 Mönchengladbach
Tel: +49 (0) 2161/930-3, Fax: DW 599
E-Mail: info@paulwolff.de
www.manufaktur.paulwolff.de

333 Biotope des Naturschutzbundes

Der Naturschutzbund Steiermark hat im Biodiversitätsjahr 2010 anlässlich des Erwerbs des 333. Biotops allen Grund zu feiern.

Mit Unterstützung seiner zahlreichen Mitglieder ist in den letzten Jahrzehnten einiges für die Erhaltung der Biodiversität in der Steiermark getan worden. Im Jahr 1976 kaufte der Naturschutzbund seine erste Fläche, das Hörfeldmoor. Inzwischen ist die Zahl der naturschutzbundeigenen Flächen beachtlich angewachsen. Insgesamt wurden über 170 Hektar wertvoller Naturflächen, die als Refugium für unzählige Arten dienen, angekauft. Dort brüten und gedeihen jetzt wieder äußerst seltene Tier- und Pflanzenarten, wie der Osterluzeifalter, der Wachtelkönig und die Sibirische Schwertlilie.

Ein gutes Beispiel für das Zusammenspiel von naturbelassenen Räumen mit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist der Osterluzeifalter, der dank der Biotopsicherungen des Naturschutzbundes noch immer in der Steiermark fliegt. Der sehr schöne und seltene Falter kann nur zusammen mit der Osterluzeipflanze existieren, da seine Raupen sich ausschließlich von dieser Pflanze ernähren. Die Osterluzeipflanze kommt wiederum nur an besonderen Standorten vor. Der naturschutzbunde Sandhang im Katzensgraben in der Gemeinde Spielfeld ist durch seinen sandigen Untergrund und die südexponierte Lage ideal



für das Wachstum der Osterluzeipflanze. Dieses schöne Gebiet in der Südsteiermark ist somit eine der besonderen Gegenden, wo der Osterluzeifalter noch zu beobachten ist.

Naturbelassene Hecken sind lebenswichtige Wanderkorridore für Wildtiere. So kann schon ein kleiner Grünstreifen zwischen den Ackerflächen das Überleben von seltenen Arten gewährleisten. Auf der Bahntrasse der stillgelegten Sulmtalbahn, die 1998 vom Naturschutzbund angekauft wurde, befindet

sich jetzt die längste Hecke Österreichs, ein kilometerlanger, schmaler Streifen Natur, der einen großen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leistet. Dort findet man den Neuntöter, die Dorngrasmücke, EU-geschützte Schmetterlinge und eine Vielzahl geschützter Heuschreckenarten.

Der Naturschutzbund hat das Know How und die Erfahrung, um im Einklang mit Mensch und Natur die Artenvielfalt zu erhalten. Die Flächensicherung ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Vielen Tier- und Pflanzenarten, die häufig nur in einer speziellen Umgebung gedeihen können, wird so ein Platz zum Überleben gelassen.

Die über die gesamte Steiermark verstreuten 333 Grundstücke des Naturschutzbundes sind allesamt wichtige Brut- und Wachstumsstätten für seltene, vom Aussterben bedrohte Arten. Einige der Gebiete sind nicht besonders groß, aber für den Artenschutz unerlässlich. Daher bindet der Naturschutzbund Steiermark alle Betroffenen ein, um in der Bevölkerung mehr Verständnis für die Erhaltung dieser besonderen Lebensräume zu wecken.



Der Osterluzeifalter, unser „Maskottchen“

Foto: Gepp

Weitere Informationen:

Naturschutzbund Steiermark
8010 Graz, Herdergasse 3
Tel: 0316/322377

post@naturschutzbundsteiermark.at
www.naturschutzbundsteiermark.at

Mehr Bewusstsein für den Lebens- und Erlebnisraum Mur

Aufgrund der positiven Ergebnisse des Erstprojektes (2003-2007) findet das LIFE-Natur-Projekt „Inneralpines Flussraummanagement Obere Mur“ mit dem Projekttitel „Murerleben“ als sog. LIFE+ seine Fortsetzung. Als Ziele werden dabei die Wiederherstellung bzw. Verbesserung und langfristige Sicherung der naturnahen Auen- und Flusslandschaft unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes angestrebt. Der Spatenstich für die Maßnahmen in der Lässer-Au (Gemeinde Apfelberg im Bezirk Knittelfeld) mit Landesrat Johann Seitingner und Sekretionschef des Lebensministeriums, DI Wilfried Schimon, war gleichzeitig auch die Auftaktveranstaltung des LIFE+ Gesamtprojektes (2010-2015) an der Oberen Mur.



Im Rahmen des EU-Förderprogramms „LIFE Natur“ wurde in den letzten Jahren in der Region Oberes Murtal das LIFE-Projekt erfolgreich umgesetzt. Dieses Projekt entwickelte sich zu einem Markenzeichen für ein neues Bewusstsein für die Mur als Lebens- und Erlebnisraum. Außerdem hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit gezeigt, dass gemeinsame Ziele der Schutzwasserwirtschaft und des Naturschutzes in enger Kooperation optimal umgesetzt werden können. Für den für Hochwasserschutz zuständigen Landesrat Johann Seitingner hat vor allem auch der präventive Hochwasserschutz, der ein wichtiger Teil des LIFE+ Projekts ist, große Bedeutung. Die Steiermark bietet international anerkanntes Hochwassermanagement für die Sicherheit der SteirerInnen.

„Murerleben“ – das LIFE+ Projekt an der oberen Mur

Im ersten LIFE-Natur-Projekt „Murerleben“ (2003–2007) wurden insgesamt

2,2 Millionen Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes Mur und des passiven Hochwasserschutzes investiert. Mehr als 80 % dieser Investitionen verblieben in der Region. Im neuen LIFE+ Natur-Projekt „Murerleben“ (2010–2015) sind Investitionen von insgesamt Euro 2,8 Millionen Euro geplant. Durch acht neue Maßnahmen wird ein weiterer bedeutender Schritt zur Verbesserung des Lebensraumes Mur und des passiven Hochwasserschutzes gesetzt werden.

Das 1.309 ha große NATURA-2000-Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gelsen“ bildet den geographischen Rahmen des LIFE+ Projektes. Das Projektgebiet erstreckt sich über vier Bezirke (Murau, Judenburg, Knittelfeld und Leoben) von Murau bis in den Raum von Kraubath.

Ziel des Projektes ist die Rückgewinnung von naturnahen Flusslebensräumen als Voraussetzung für den Erhalt von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Teilziele sind die Wiederherstellung von typischen, gewässermorphologischen Strukturen und die Initiierung von dynamischen, flussmorphologischen Prozessen, die Entwicklung neuer Auwälder, die Steigerung des ökologischen Wertes der bestehenden LIFE-Maßnahmen und der geplanten Maßnahmen durch Maßnahmenkonzentration sowie eine ökologische Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung.

Auf einer Länge von rd. 90 km von Murau bis in den Bereich von Kraubath werden im neuen LIFE+ Natur-Projekt in den nächsten fünf Jahren in acht verschiedenen Abschnitten der Mur wieder flusstypische Strukturen wie Nebenarme, Schotterbänke, Flachufer, Auwälder und Autümpel geschaffen bzw. initiiert. Zur Verstärkung der bereits umgesetzten



v.l.n.r.: DI Dr. Gerhard Sigmund (Lebensministerium), DI Rudolf Hornich (FA 19B); LAbg. DI Heinz Gach; Dr. Wilfried Schimon (Lebensministerium); Landesrat Johann Seitingner
Foto: Peter Partl

Maßnahmen wurden die neuen LIFE+ Gebiete bewusst in Nähe der Abschnitte des Vorgängerprojektes ausgewählt:

Das Auenmanagement in der Lässer-Au zählt zu einem Maßnahmenkomplex, durch den eine strukturreiche Fließstrecke im Ausmaß von 3,9 km erreicht werden soll (gemeinsam mit der bereits umgesetzten Maßnahme Weyern-Au und dem Auenmanagement Apfelberg).

Projektträger ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B-Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Projektpartner sind die Fachabteilung 13C-Naturschutz und der Bauhof der Baubezirksleitung Judenburg.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Projekthomepage www.murerleben.at





Wir (ent)sorgen für Ihr sauberes Event

Mit dem Eventpaket bietet Saubermacher individuell kombinierbare Dienstleistungen, die auf Ihre Veranstaltung abgestimmt sind und unterstützt Sie von der Planung bis zur Endreinigung.

Die Organisation eines Events ist zeitaufwändig und erfordert Fingerspitzengefühl und volle Konzentration. Damit sich die Veranstalter zur Gänze diesen Herausforderungen stellen können, ist es wichtig, einen zuverlässigen und kompetenten Partner an ihrer Seite zu haben, der ihnen die aufwändige Suche nach Anbietern erspart und alle Leistungen aus einer Hand anbietet.

„Wer vor der Veranstaltung schon an die Vermeidung von Abfall denkt, hat weniger Arbeit und mehr Freude am Event. Basis eines gelungenen Events ist eine funktionierende Organisation und das Bereitstellen der nötigen Infrastruktur.“

Maßgeschneidertes Paket. Das Servicepaket von Saubermacher umfasst sämtliche Dienstleistungen rund um die Durchführung von Events und reicht über die gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle weit hinaus. Saubermacher erstellt gemeinsam mit der Veranstaltungsorganisation ein innovatives Entsorgungs- und Abfalltrennkonzzept und hilft somit bereits bei der Planung und Dimensionierung der Sammelsysteme.

Ein Partner an Ihrer Seite. Auch während der Veranstaltung wird optimales Service gewährleistet - Saubermacher stellt Ihnen Personal zur Verfügung, das sämtliche laufenden Reinigungsleistungen übernimmt, und mit der 24h-Eventbetreuung, die Hygiene und Sauberkeit garantiert steht Ihnen ein ständiger Ansprechpartner vor Ort zur Seite.

Umfassende Leistungen. Mit dem Eventpaket unterstützt Saubermacher Ihre Veranstaltung von der Planung und Konzeptionierung weg bis hin zur Abfallentsorgung und der Endreinigung des Veranstaltungsgeländes.

Keine Grenzen. Dem Einsatzgebiet des Eventpakets sind keine Grenzen gesetzt. Durch die individuell kombinierbaren Dienstleistungen können sämtliche Events – von Sportveranstaltungen bis zu Konzerten, von mehrtägigen Großevents bis zu kleinen Gemeinde-Festen – betreut und entsorgt werden. Wie bereits beim Kärntner IRONMAN 09

„Der sauberste Ironman in unserer Veranstaltungsgeschichte“,

so Veranstalter Helge Lorenz – bietet das Eventpaket mit den individuell kombinierbaren Dienstleistungen die optimale Lösung für jede Veranstaltung.

info

Unser Paket für Ihr Event:

- Planung und Erstellung eines Abfallkonzeptes
- Behälterbereitstellung (von 120 l Kleinbehältern bis hin zu 40 m³ Großcontainern)
- WC Bereitstellung (Mobiltoiletten oder Toilettencontainer)
- Bereitstellung von Absperrgittern
- Containerbereitstellung (Büro-, Lager- oder Duschcontainer)
- Personalbereitstellung
- 24h-Eventbetreuung und laufende
- Reinigungsleistungen
- Geschirrspülmobil
- Hüpfburg
- Endreinigung des Veranstaltungsgeländes

Kontakt:

Saubermacher Dienstleistungs AG
8010 Graz, Conrad-v.-Hötzendorf-Str. 162
Tel.: 059 800, Fax: 059 800-1099
E-Mail: office@saubermacher.at
Mehr Informationen und Umwelttipps finden Sie auf www.saubermacher.at

Der
Saubermacher
für eine lebenswerte Umwelt

Neues Zentrum für Regionalwissenschaften der Universität Graz

Erfolgreiche Auftaktveranstaltung zur ROG-Novelle

Die Auftaktveranstaltung des neu gegründeten Zentrums für Regionalwissenschaften der Universität Graz war ein voller Erfolg. In der Aula der Karl-Franzens-Universität fanden sich rund 180 Teilnehmer – darunter zahlreiche Bürgermeister, Gemeinderäte, Amtsleiter und Raumplaner – ein, um der Podiumsdiskussion „Ordnung durch Raumordnung? Die ROG-Novelle von 2010“ beizuwohnen. Erster Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich bei den Sponsoren, der Raiffeisen Landesbank und Herrn LR Ing. Wegscheider, für die finanzielle Unterstützung.

Bgm. Johann Pirer, Obmann des Forum St. Lambrecht Stmk. Institut für Gemeinde- und Regionalentwicklung, freute sich über das rege Interesse an dem gewählten Thema. Das Forum St. Lambrecht arbeitet bereits seit mehreren Jahren mit der Karl-Franzens-Universität eng zusammen und es wird nunmehr ständiger Kooperationspartner des neu gegründeten Zentrums für Regionalwissenschaften sein.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Zimmermann, Vorstand des Institutes für Geographie und Raumforschung, referierte über „Aktuelle Probleme des ländlichen Raumes – sind die gesetzlichen Vorgaben in der Raumordnung noch adäquat?“ Univ.-Prof. Zimmermann ging in seinen Ausführungen auf die Motivation zur Gründung dieses Zentrums für Regionalwissenschaften ein. Er sieht es als Schnittstelle zwischen Forschung, regionaler Wirtschaft und Politik. Damit soll die partnerschaftliche Verbindung von Universität und Regionen in Forschung und Wissenstransfer zum gegenseitigen Nutzen und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume unterstützt werden.

Hofrätin Mag. Andrea Teschinegg, Leiterin der FA 13 B des Amtes der Stmk. Landesregierung, beleuchtete in ihrem Impulsreferat die ROG-Novelle aus der Sicht des Gesetzgebers. Sie wies auf die zahlreichen Vereinfachungen und Kosteneinsparungen für die Gemeinden hin, wobei ihr aber auch bewusst ist, dass

dieses Gesetz letztlich ein politischer Kompromiss wurde.

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Hohenberg ging in seinem Statement auf die rechtlichen Konsequenzen der ROG-Novelle für die Gemeinden ein. In diesem Zusammenhang wies er auch auf Widersprüche zwischen der Bundesverfassung und die Einschränkungen im Stmk. Raumordnungsgesetz hin.

DI Maximilian Pumpernig, ein im Land anerkannter örtlicher Raumplaner, zeigte den anwesenden Gemeindevertretern die einzelnen Änderungen der ROG-Novelle auf, insbesondere welche Auswirkungen die ROG-Novelle für die Gemeinden und die örtliche Raumplanung hat. Es gab nicht nur Lob, sondern auch teilweise Kritik an der beschlossenen ROG-Novelle.

In der anschließenden Diskussion wurden alle Facetten des Raumordnungsgesetzes behandelt.

Kindersicherer Bezirk

Dank dem Pilotprojekt „Kindersicherer Bezirk“ verringerten sich von 2008 auf 2009 die Kinderunfallzahlen im Bezirk Deutschlandsberg um 11 Prozent: An die 200 Kinder weniger wurden bei Unfällen verletzt.

„Jeder Unfall eines Kindes, der verhindert werden kann, ist ein Erfolg für uns alle“, betonte Univ.-Prof. Dr. Michael Höllwarth, Präsident des Vereins „Große schützen Kleine“, bei der Präsentation der aktuellen Unfallzahlen nach einem Jahr Pilotprojekt „Kindersicherer Bezirk“.

Die Strategie, zu informieren und zu agieren, hat sich bewährt: Rund 18.000 Menschen informierten sich 2008 und 2009 zum Thema Kindersicherheit bei den unterschiedlichsten Verkehrserziehungsprojekten in Volksschulen und Freibädern im Bezirk. Mit der baldigen Eröffnung eines Verkehrsgartens setzt die Marktgemeinde Wies ein klares Zeichen für mehr Sicherheit und die Marktgemeinde Eibiswald profitiert schon länger von ihrem mobilen Verkehrsgarten.

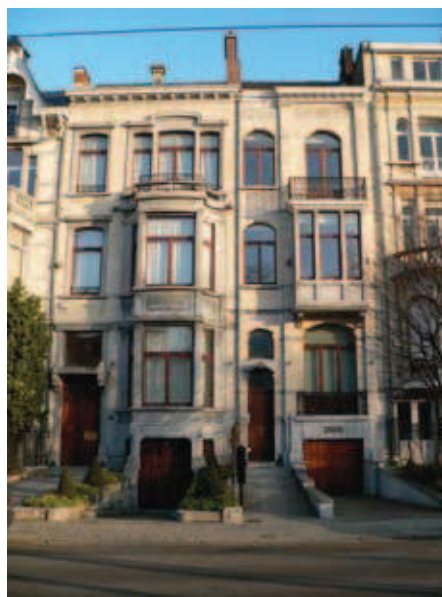
In Kooperation mit der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg und den Gemeinden läuft das Pilotprojekt noch bis 2012.

15 Jahre Steiermark-Haus in Brüssel

Ungeteilte Zustimmung aus der Landespolitik finden auch 15 Jahre nach seiner Gründung das Steiermark-Haus in Brüssel und seine Leiter Mag. Erich Korzinek und Dr. Claudia Suppan. Jedenfalls würdigten sowohl Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer wie auch Landtagspräsident Dr. Kurt Flecker anlässlich des halbrunden „Geburtstages“ deren Bedeutung.

„Für die Steiermark ist es notwendig, Ansprechpartner in den europäischen Institutionen zu haben, der Türöffner ist in den meisten Fällen das Steiermark-Büro in Brüssel“, lobte Schützenhöfer und Flecker setzte nach: „Das Steiermark-Büro in Brüssel ist ein unverzichtbarer Brückenkopf in der EU-Hauptstadt.“ Beide hielten sich zeitnah zum 15. Jahrestag der Gründung des Steiermark-Hauses in der EU-Hauptstadt auf. Die Delegation des Landtages nutzte den Brüssel-Aufenthalt zu Gesprächen mit EU-Spitzenbeamten, dem österreichischen Botschafter in Belgien und dem Leiter der österreichischen Vertretung in Brüssel, Erster LH-Stv.

Schützenhöfer konferierte unter anderem mit Österreichs EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn.



Im „Multiregionalen Haus“ vertreten Regionen aus fünf Staaten ihre Interessen in Brüssel

Angebot zur Ausbildung von ZukunftsmentorInnen

Der Anteil der über 60-Jährigen in Österreich betrug um die Jahrhundertwende 5 %, heute sind es fast 25 %. Im Jahre 2030 werden 35-38 % der Bevölkerung das 60. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten haben. Der Anteil der unter 20-Jährigen beträgt heute 21 % der Bevölkerung und wird 2030 auf 16 % zurückgehen. Eine enorme Zunahme des Anteils der über 70-, 80-, 90- und der 100-Jährigen ist zu erwarten.

Alter(n) hat Zukunft

Das stellt unsere Gesellschaft vor neue, große Herausforderungen, für die es keine Erfahrungen und Lösungsstrategien gibt. Verantwortliche aus Politik und Wirtschaft sind aufgefordert, sich über die Ressourcen und Möglichkeiten von Menschen in der nachberuflichen Phase bewusst zu werden und diesen Wert zu erkennen. Denn die Erfahrungen und Kompetenzen älterer Menschen sind ein beachtliches Kapital für unsere Gesellschaft. Der Verein AUFWIND hat diese brisanten Herausforderungen erkannt, sich damit umfassend auseinandergesetzt und dafür das Projekt „ZukunftsmentorInnen“ entwickelt. Das Ausbildungsprogramm richtet sich gleichermaßen an Gemeinden und interessierte Frauen und Männer 45+. Das Pilotprojekt „ZukunftsmentorInnen“ wurde sehr erfolgreich abgeschlossen und vom BMASK als Good Practice-Modell in der Bildungsarbeit mit älteren Menschen ausgezeichnet. ZukunftsmentorInnen entwickeln Initiativen und Projekte für ältere Menschen, erfassen und vernetzen bestehende Angebote in ihren Gemeinden. ZukunftsmentorInnen leiten Gesprächsrunden, organisieren Infoveranstaltungen, Vorträge, Kurse, unterstützen und vernetzen soziales Engagement, binden ältere Menschen durch die Übernahme von Verantwortung ins Gemeinwesen ein, entwickeln kreative Ideen für eine innovative Bewältigung des demografischen Wandels, fördern ein neues Bewusstsein für die positiven Seiten des Alters. Sie bahnen Kontakte mit Gemeindevertretung, Vereinen und Organisationen an und bauen so ein Netzwerk auf.

ZukunftsmentorInnen bekommen in folgenden Bereichen Grundkenntnisse und Handwerkzeug von ExpertInnen vermittelt

- Bedeutung von Ernährung, Bewegung,

geistiger und sozialer Aktivität in den späteren Jahren

- Gerontologie, Geragogik, Altersbilder
- Kommunikation, Konfliktmanagement, Teamentwicklung
- Präsentation, Partizipation, Netzwerkarbeit
- Projektorganisation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit; soziale und personale Kompetenzen u. v. m.

Dieses Ausbildungsangebot richtet sich auch an MitarbeiterInnen in den Gemeinden. Damit erwirbt man Fähigkeiten für konstruktive Lösungsmöglichkeiten bei Anliegen, Konflikten und Problemen älterer GemeindebewohnerInnen.

Seminartermine

1. Modul: 23. und 24. 9. 2010
2. Modul: 4. und 5. 11. 2010
3. Modul: 25. und 26. 11. 2010
4. Modul: 20. und 21. 1. 2011
5. Modul: 17. und 18. 2. 2011
6. Modul: 24. und 25. 3. 2011

Der Lehrgang wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Jede/r Teilnehmer/in entwickelt während der Ausbildung ein Projekt für ihre/seine Gemeinde.

Ausbildungskosten

Pro Person € 1.920,--
(exkl. Verpflegung/Übernachtung)

Für Gemeinden, die sich am Projekt „ZukunftsmentorInnen“ beteiligen, verringern sich die Ausbildungskosten durch Förderungen. Den TeilnehmerInnen entsteht nur ein geringer finanzieller Aufwand.

Ausbildungsort

Bildungshaus Schloss Retzhof
Dorfstraße 17, 8430 Leitring/Leibnitz
Tel.: 03452/82788-0,
Fax: Durchwahl 400
E-Mail: retzhof@stmk.gv.at

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zu Verfügung:

Ernie Fuchs: Tel: 0664/4372098
E-Mail: ernie.fuchs@gmx.at
Lisa Jenull: Tel: 0699/19485571
E-Mail: aufwind@me.com

Gestärkt aus dem Sommer

Ferien camps für Kinder in stürmischen Zeiten

RAINBOWS weiß, was der wunden Kinderseele gut tut. Der Verein bietet im Sommer 2010 wieder Ferien camps für Kinder an, deren Eltern sich getrennt haben oder die den Tod einer nahen Bezugsperson erleiden mussten. Vergnügt mit anderen spielen, die Zeit im Freibad verbringen und mit den Eltern Ausflüge ins Grüne machen: Sommerferien sind für Kinder die schönste Zeit im Jahr – doch nicht alle können sie unbeschwert genießen. Bei Scheidungskindern etwa ändert auch der Sommer nichts an der Trauer, den Schuldgefühlen, der Angst und der Wut, die durch das abrupte Trennungserlebnis ausgelöst werden können. Der Verein RAINBOWS, der Kindern und Jugendlichen in dieser schwierigen Lebensphase mit professioneller Hilfe zur Seite steht, hat besondere Ferien camps für diese Kinder arrangiert: Während einer Woche in herrlicher Umgebung in der Steiermark, Tirol oder Oberösterreich können die Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren Abstand gewinnen und sich auch mit Gleichaltrigen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, austauschen. Bewegung, Spaß und Erholung durch Spielen, Malen, Baden und viele andere Gruppenaktivitäten machen die Ferien auch für Kinder in stürmischen Zeiten zu einem Erlebnis. Betreut werden sie von speziell ausgebildeten RAINBOWS-MitarbeiterInnen. Durch die RAINBOWS-Ferien camps können die Kinder neue Kraft tanken, um gestärkt aus dem Sommer zu kommen.

Die RAINBOWS-Camps im Sommer 2010:

- 11. – 17. Juli 2010: Naturpark Grebenzen/Trattenhof (Steiermark)
 - 18. – 24. Juli 2010: Seewalchen am Attersee/JRK-Haus Litzlberg (Oberösterreich)
 - 22. – 28. August 2010: Innsbruck/Haus der Kinderfreunde (Tirol)
- Die Kosten von 290 Euro beinhalten Unterkunft mit Vollpension und „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“.

Anmeldungen und weitere Informationen:

RAINBOWS-Österreich,
Theodor-Körner Str. 182, 8010 Graz
Tel: 0316/688670, E-Mail: office@rainbows.at, www.rainbows.at

Gesunde Ökoregion Kaindorf

Die Gemeinden der Ökoregion Kaindorf haben sich 2010 gemeinsam als Region dem Gesunden Gemeinde-Netzwerk angeschlossen. Bürgermeister Gerald Maier aus Ebersdorf schildert, wie sich die Region in den letzten Jahren entwickelt hat und welche Schwerpunkte in Zukunft gesetzt werden.

1. Bitte stellen Sie uns die Ökoregion kurz vor.

Die Ökoregion Kaindorf wurde 2007 gegründet. Die sechs Gemeinden Dienersdorf, Ebersdorf, Hartl, Hofkirchen, Kaindorf und Tiefenbach mit 6.800 ha und rund 5.500 EinwohnerInnen haben sich zusammengeschlossen und wollen bis 2011 ihren CO₂-Ausstoß um 50 % reduzieren, bis 2020 soll die CO₂-Neutralität erreicht werden.

Zu den wichtigsten Grundsätzen zählen dabei:

- Die Region Kaindorf soll zu einer Region werden, die eine ökologische Kreislaufwirtschaft betreibt und sich weitgehend mit erneuerbarer Energie versorgt.
- In diesem Prozess ist die gesamte Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit eingeladen.
- Außerdem soll gezeigt werden, dass aktiver Klimaschutz auch neue wirtschaftliche Möglichkeiten birgt.

- Das Projekt soll so konzipiert werden, dass es auf andere Gemeinden bzw. Regionen übertragbar ist.

Die Ökoregion ist nicht das Projekt einzelner Personen oder Gemeinden, sondern das Projekt einer ganzen Region. Die Kraft liegt in der Bündelung vieler Gedanken und Fähigkeiten. Wir haben alle Jugendlichen, Frauen und Männer zur aktiven oder unterstützenden Mitarbeit eingeladen. Zu einzelnen Fachbereichen wurden Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus Fachleuten und aktiven BürgerInnen zusammensetzen. Fast 200 Personen waren bisher schon in den verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv. Zahlreiche Maßnahmen u. a. in den Bereichen Energiesparen, Wohnhaussanierung, CO₂-neutraler Strom, Energiekonzept, Mobilität, Humusaufbau und Bewusstseinsbildung wurden bereits umgesetzt.

2. Warum ist die Ökoregion dem Gesunden Gemeinde-Netzwerk beigetreten?

Das Gesundheitsbewusstsein in unserer Region ist schon gut ausgeprägt. Viele Einzelaktionen wurden und werden bereits durchgeführt, es entstehen aber auch immer wieder neue Ideen und Gedanken. Eine bessere Koordinierung der Aktivitäten in der gesamten Region wird daher notwendig sein.

Das von Styria vitalis ausgearbeitete Konzept „Gesunde Gemeinde“ ermöglicht prozessbegleitend und strukturiert die Entwicklung und Verankerung des Gesundheitsbewusstseins bei den Menschen in unserer Region. Das Konzept wurde bereits in über 160 Gemeinden erfolgreich umgesetzt. Wichtig ist uns dabei, dass durch den Bürgerbeteiligungsprozess – analog zur Entwicklung der Ökoregion – sichergestellt ist, dass „Gesunde Region“ nicht das Projekt einzelner Personen ist, sondern das Projekt einer ganzen Region.

3. Was erwarten sich die Bürgermeister der Region von der Entwicklung zur Gesunden Gemeinde?

Wir erwarten uns, dass ...

- gesunde Lebensbedingungen geschaffen und erhalten werden.
- sich soziale und kommunale Netzwerke im Gesundheitsbereich entwickeln.
- das Gesundheitsverhalten bewusst gestaltet wird und sich die Lebensweisen der Bevölkerung positiv auf ihre Gesundheit auswirken.
- langfristig die Ausgaben für die Behandlung von Krankheiten sinken und eine hohe Lebensqualität vom Säugling bis ins hohe Alter Realität ist.



Die Bürgermeister der Ökoregion Kaindorf mit Dr. Christine Neuhold von Styria vitalis und der Koordinatorin der Gesunden Region, Maria Loidl, bei der Auftaktveranstaltung am 29. Mai 2010.

Foto: Woche Hartberg

Bierbaum am Auersbach. – In der Volksschule gab es einen Projekttag zum Thema „Gesunde Ernährung“, an dem es viel Interessantes über Obst und Gemüse aus der Heimat, aber auch aus fernen Ländern zu hören, zu lesen und zu entdecken gab. Eine gesunde Jause und selbst gemachter Obstsalat wurden verkostet, das Vorlesen passender Geschichten fand interessierte Zuhörer.

Gamlitz, Ehrenhausen. – Mit einem Tag der offenen Tür feierte man in Gamlitz die offizielle Einweihung des mit Hackschnitzeln betriebenen Biomasseheizwerkes. Bereits 290 Haushalte sind angeschlossen, bis Oktober sollen die Anschlussarbeiten auch in Ehrenhausen abgeschlossen sein. Damit umfasst das Nahwärmenetz eine Gesamtlänge von acht Kilometern. Die Anlage ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, schließlich ersetzt man pro Jahr 2,7 Millionen Liter Heizöl und spart 8.200 Tonnen CO₂-Emissionen ein. Die Hackschnitzel werden von Landwirten aus den Bezirken Leibnitz, Deutschlandsberg und Graz-Umgebung angeliefert.

Gratwein. – Mit dem im Vorjahr angeschafften Rüstlöschfahrzeug ist die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr nun auf dem modernsten technischen Stand. Der 2.000 Liter Wassertank, die Verkehrsleiteinrichtung, die moderne Hochdruck-Straßenwaschanlage und der pneumatische Lichtmast sind nur einige technische Eigenschaften des neuen Fahrzeuges, das im April im Beisein zahlreicher Gäste eingeweiht wurde. Nach der Ehrung verdienter Feuerwehrmänner wurde die Fahrzeugsegnung vorgenommen.

Hainsdorf im Schwarzaual. – Mit Wirkung vom 1. Juni 2010 wurde der Gemeinde das Recht zur Führung eines Gemeindevapens verliehen. Das Wappen wird folgendermaßen beschrieben: „In silbernem grün eingefasstem Schild ein in grünen Kleeblattschnitt (2:1) ausgehender Schildfuß, aus diesem wachsend unter grünem eingebogenem Schildhaupt ein konturierter sechseckiger Kapellenturm

mit schwarzer Zwiebelhaube, aufgestecktem dreiarmigem Kreuz und schwarzen, silbern durchbrochenen Fensterbalken.“

Kaindorf an der Sulm. – Im April veranstalteten die Naturführer des Naturparkes Südsteirisches Weinland einen Erlebnismittag für Groß und Klein im Naturparkzentrum Grottenhof. Die Besucher teilten sich je nach Interesse in Kleingruppen auf, die einen wanderten entlang der Laßnitz und beschäftigten sich mit ökologisch wertvollen wasserbaulichen Maßnahmen, andere vertieften sich in das Bestimmen und Sammeln von Wildkräutern. Die Freude der Teilnehmer und der Idealismus der Naturführer machten den Nachmittag zu einem einmaligen Erlebnis.

Kammern im Liesingtal. – Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wurde der im politischen Bezirk Leoben gelegenen Gemeinde das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Ligist. – Die Bauarbeiten für die in Massivbauweise zu errichtende Kinderkrippe der Marktgemeinde gehen gut voran. Vorgesehen sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, der Einbau eines Pollenfilters sowie die automatische Prüfung und Regelung der Luftqualität in allen Aufenthaltsräumen. Aufgrund der Verglasung Richtung Süden wird die Kinderkrippe im Winter zum Großteil durch die Sonne beheizt. Die höheren Errichtungskosten gewährleisten jedoch sehr geringe Betriebskosten und ein optimales Raumklima. Die Fertigstellung des Gebäudes ist im Herbst vorgesehen.

Murau. – Im Gedenkjahr 2009 wurde vom Landesarchiv beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung anlässlich des 150. Todestages von Erzherzog Johann eine Wanderausstellung konzipiert, die seit 7. Juni bis einschließlich 25. September 2010 im Stadt- und Handwerksmuseum Murau präsentiert wird. Darin werden die Leistungen von Erzherzog Johann auf dem Gebiet der Industrie, Wirt-

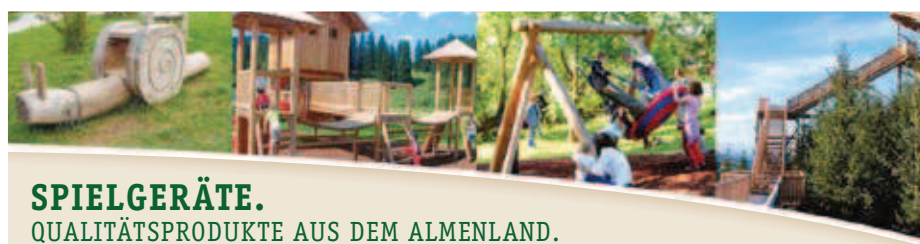
schaft, Bildung und Kultur gewürdigt. Ergänzend dazu wird auch die Ausstellung „Handwerk & Tradition“ gezeigt. Das Museum ist Dienstag bis Samstag jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Oberaich. – Auch kaltes und windiges Wetter konnte die Rüsthauseinweihung im Mai nicht beeinträchtigen. Schließlich hatte die Freiwillige Feuerwehr drei Jahre hindurch 17.000 Arbeitsstunden investiert, um den dringend nötigen Umbau durchführen zu können. Nun gibt es eine Werkstätte, ein Katastrophenlager, einen Trockenraum, einen Funkraum und ein Büro sowie für alle vier Fahrzeuge einen Garagenplatz. Im Beisein zahlreicher Ehrengäste wurden auch Ehrungen verdienter Feuerwehrmitglieder vorgenommen.

Stattegg. – Nach nur 15 Monaten Bauzeit konnte das neue Gemeindezentrum, das aus dem Gemeindeamt, einer Kapelle und einem Bürogebäude besteht, seiner Bestimmung übergeben werden. Den Mittelpunkt der neuen Anlage bildet ein verkehrsfreier Platz, der für verschiedene Aktivitäten und den wöchentlich stattfindenden Bauernmarkt genutzt wird.

Voitsberg. – Mitte Mai fand im Stadtsaal eine Trachtenpräsentation statt. Da sich das Tragen einer Tracht immer größerer Beliebtheit erfreut, war dies Grund genug, eine Voitsberger Tracht zu kreieren. Als Vorlage dazu diente eine alte Postkarte aus dem Jahr 1810, die zwei in Tracht gekleidete Voitsbergerinnen zeigt. In Anlehnung an diese Vorgaben ist der Leib der Sonn- und Festtagstracht in den Farben Rot und Grün gehalten, bunte Glasperlen am Ausschnitt weisen auf die Glasverarbeitung im Bezirk hin, der schwarze Kittel ist ein Hinweis auf den Kohleabbau der Region. Gleichzeitig wurde auch eine CD mit einer Kombination aus Jodlern, Märschen und Gstanzln präsentiert.

Wagna. – In der Volksschule fand unter dem Motto „Alles Leben ist Begegnung“ ein Afrikaprojekt zum Thema Integration statt, das speziell gewählt wurde, da rund 25 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben. Es war daher ein wertvoller Beitrag, die Freude am Anderssein sowie das Interesse und die Toleranz gegenüber fremden Menschen und Ländern zu fördern. In einer arbeitsreichen Vorbereitungswoche wurde das Schulhaus in eine beeindruckende afrikanische Welt verwandelt. Es wurde gesungen, getanzt, getrommelt und afrikanisch gekocht. Den Höhepunkt stellte ein interkulturelles Afrikafest in der Mehrzweckhalle dar, an dem rund 600 Gäste teilnahmen.



SPIELGERÄTE.
QUALITÄTSPRODUKTE AUS DEM ALMENLAND.

■ Spielgeräte in Gebirgslärche (TÜV) ■ Freizeitanlagen
■ Parkbänke ■ Holzbau

ALMHOLTZ®
QUALITÄTSPRODUKTE

8163 Fladnitz/T. 100 T. 03179/23000-16 info@almholz.at www.almholz.at



57. Österreichischer Gemeindetag

am 9. und 10. September 2010 in der Stadthalle Graz

Donnerstag, 9. September 2010

ab 9.00 Uhr Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro

11.00 Uhr **Eröffnung des Österreichischen Gemeindetages und der Kommunalmesse**

11.30 bis 13.30 Uhr **Kulinarisches Willkommen in der Steiermark**
Wir laden Sie mit den steirischen Genussregionen und dem Bio-Ernteverband zu einer kulinarischen Reise durch die Steiermark ein

13.30 bis 14.00 Uhr **Vorstellung der Initiative „Europa-GemeinderätInnen“**
• Außenminister Dr. Michael SPINDELEGGER im Kommunal-Corner der Kommunalmesse

14.00 Uhr **Fachtagung „Energie und Nachhaltigkeit“**
im Kommunal-Corner der Kommunalmesse
Impulsreferate und Podiumsdiskussion

alternativ:
14.00 bis 17.00 Uhr **Programm für Begleitpersonen:**
• Fachexkursion „Grüne Wärme aus der Sonne“
• Stadtpaziergang „Graz.erleben“

19.00 bis 23.00 Uhr **Gala-Abendessen** in der Stadthalle Graz

Freitag, 10. September 2010

9.00 Uhr Platzkonzert vor der Stadthalle Graz
Empfang des Bundespräsidenten

9.30 Uhr **57. Österreichischer Gemeindetag**

Begrüßung und Eröffnungsreferat:
• Bgm. Helmut MÖDLHAMMER
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Grußadressen:
• Bgm. Mag. Siegfried NAGL
Stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Städtebundes
• Mag. Franz VOVES
Landeshauptmann der Steiermark
• Dr. Heinz FISCHER
Bundespräsident der Republik Österreich

Hauptreferat:
• Bundesminister für Finanzen DI Josef PRÖLL
Vizekanzler der Republik Österreich

Ehrung

Schlussansprache:
• Bgm. Helmut MÖDLHAMMER
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

12.00 Uhr **Empfang** im Foyer der Stadthalle Graz

18.00 Uhr Ende der Kommunalmesse

Nähere Informationen und Online-Anmeldung auf der Gemeindetagshomepage unter www.gemeindetag.at.

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
März 2010	453,8	258,6	166,4	127,2	120,9	109,3
April 2010	455,1	259,3	166,8	127,6	121,2	109,6
Mai 2010 (vorläufig)	455,5	259,6	167,0	127,7	121,3	109,7

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,
www.gemeindebund.steiermark.at
Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.